

MARKEL



Antrag

Pro Vereine



Antrag zur Haftpflichtversicherung für Vereine, Verbände,
Stiftungen, gGmbHs und Genossenschaften

Pro Vereine

Dieser Antrag beinhaltet

- Bausteinbasierte Deckungsmöglichkeiten: Vermögensschadenhaftpflicht- und Vereinshaftpflichtversicherung
- Optionaler Abschluss einer D&O-Versicherung
- Optionale Cyber- und Daten-Eigenschadenversicherung
- Optionale Eigenschadenversicherung
- Optionale Erweiterung der Veranstaltungsdeckung bis 2.500 Personen
- Optionale Reiseveranstaltungsdeckung

ANTRAG PRO VEREINE

1. Angaben zum Versicherungsbetreuer

Vermittler-Name		
Maklerverband/-pool		
Vermittler-Nr.	☐	Noch keine Anbindung (www.markel.de/anbindung/)
E-Mail Vermittler		

☐ Neuantrag	☐ Änderungsantrag	Vertrags-Nr.
---	---	--------------

2. Zu versichernder Vereinszweck

Der satzungsgemäße oder tatsächliche Zweck der Versicherten steht im Zusammenhang mit (bitte wählen Sie einen Zweck):

Sport

- ☐ Ballsportverein (ohne Profisport)
- ☐ Eishockey, Skifahren, Skispringen
- ☐ Kampfsport und Leichtathletik
- ☐ Luftsport, Tauch- und Wassersport
- ☐ Segeln, Kajak- und Kanufahren (ohne Wildwasser)
- ☐ Rudern
- ☐ Radfahren
- ☐ Sonstige Sportvereine (ohne Profisport)

Geselligkeit

- ☐ Gebirgs-, Verschönerungs- & Kleingartenverein
- ☐ Schützenverein
- ☐ Karneval/Fanclub/Spaßverein
- ☐ Sonstiger geselliger Verein

Natur

- ☐ Umwelt-/Naturschutzverein
- ☐ Tierschutz- und -zuchtverein

Interessenvertretung

- ☐ Interessenvertretung (z.B. Berufsverein)
- ☐ Förderverein (z.B. Freiwillige Feuerwehr)
- ☐ Land-/Forstwirtschaftsverein
- ☐ Wirtschaftsverein

Kultur und Bildung

- ☐ Forschungsverein
- ☐ Bildungsverein
- ☐ Kultur-/Kunstverein, Theaterverein (ohne Berufsschauspieler)
- ☐ Gesangs- und Musikverein

Sonstiges

- ☐ Caritativer Verein
- ☐ Selbsthilfverein

Folgende Vereine können über diesen Antrag nicht versichert werden (nutzen Sie hierfür bitte unseren [Fragebogen Markel Pro Vereine](#)):

- Lizenzabhängiger Profisport (1.-3. Liga)
- Golf
- Vermieter- oder Mieterschutz, Verbraucherschutz
- Lohnsteuerhilfe
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Politische Parteien
- Pferdesport
- Gesetzliche Betreuung
- Motorsport
- Kletter- und Wildwassersport

Der Versicherungsumfang kann durch die Wahl der Bausteine Vereinshaftpflicht und/oder Vermögensschadenhaftpflicht sowie deren Zusatzbausteine angepasst werden. Jeder Baustein (Vereinshaftpflicht und Vermögensschadenhaftpflicht) kann einzeln oder in Kombination mit dem jeweils anderen gewählt werden. Der Baustein D&O kann nur in Verbindung mit der Vereinshaftpflicht und/oder Vermögensschadenhaftpflicht gewählt werden.

3. Vereinshaftpflichtversicherung (wählbar)

(Die Vereinshaftpflichtversicherung kann von Vereinen, aber auch von Verbänden, Genossenschaften, Stiftungen und gGmbHs abgeschlossen werden.)

3.1 Beitragstableau

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden

Haushaltssumme*/Umsatz bis

	30.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €
3.000.000 €	90 € ☐	120 € ☐	150 € ☐	185 € ☐	230 € ☐	285 € ☐	350 € ☐	430 € ☐
5.000.000 €	115 € ☐	150 € ☐	185 € ☐	230 € ☐	285 € ☐	350 € ☐	430 € ☐	530 € ☐
10.000.000 €	155 € ☐	200 € ☐	245 € ☐	305 € ☐	375 € ☐	465 € ☐	575 € ☐	710 € ☐

Jahreshöchstleistung

Die Versicherungssumme steht **dreifach** im Jahr zur Verfügung.

Selbstbehalt

100 € je Sachschaden, 0 € je Personenschaden

3.2 Zusatzbausteine zur Vereinshaftpflichtversicherung (wählbar)

(Nur in Verbindung mit der Vereinshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 3.1)

Entschädigungsgrenzen

Haushaltssumme*/Umsatz bis

	1.500.000 €
--	-------------

EVD

Erweiterte Veranstaltungsdeckung (A.1.4 der Bedingungen)

gemäß
A.1.4

175 € ☐

Ja ☐

RVD

Reiseveranstaltungsdeckung (A.1.5 der Bedingungen)

gemäß
A.1.5

175 € ☐

Ja ☐

Selbstbehalt

100 € je Sachschaden, 0 € je Personenschaden

Für die oben genannten Zusatzbausteine gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für die Vereinshaftpflichtversicherung. Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen zum Zusatzbaustein **nicht** mit **JA** beantwortet werden können, kann der Zusatzbaustein nicht gewählt werden.

*Haushaltssumme ist die Summe aller Einnahmen des Vereins wie etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Mieteinnahmen.

4. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (wählbar)

4.1 Beitragstableau

Versicherungssumme		Haushaltssumme*/Umsatz bis						
	30.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €
100.000 €	100 €	110 €	130 €	170 €	210 €	250 €	310 €	400 €
250.000 €	150 €	175 €	205 €	270 €	335 €	400 €	495 €	640 €
500.000 €	225 €	300 €	355 €	465 €	575 €	685 €	850 €	1.095 €
1.000.000 €	300 €	375 €	445 €	580 €	715 €	850 €	1.055 €	1.360 €
Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht dreifach im Jahr zur Verfügung.							
Selbstbehalt	100 € je Vermögensschaden							

4.2 Zusatzbausteine zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (wählbar)

(Nur in Verbindung mit der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 4.1)

Entschädigungsgrenzen		Haushaltssumme*/Umsatz bis						
	30.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €
EIG	Eigenschäden (A.2.5 der Bedingungen)							
gemäß A.2.5	50 €	50 €	50 €	50 €	100 €	100 €	100 €	150 €
								Ja ☐
CYB	Cyber- und Daten-Eigenschadenversicherung (A.2.6 der Bedingungen)							
100.000 €	125 €	125 €	125 €	140 €	150 €	185 €	230 €	245 €
								Ja ☐
Selbstbehalt	250 € je Schaden, 1.000 € je Cyberschaden							

Für die oben genannten Zusatzbausteine gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen zum Zusatzbaustein **nicht** mit **JA** beantwortet werden können, kann der Zusatzbaustein nicht gewählt werden.

*Haushaltssumme ist die Summe aller Einnahmen des Vereins wie etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Mieteinnahmen.

5. D&O-VERSICHERUNG (WÄHLBAR)

(Nur in Verbindung mit der Vereinshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 3 und/oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 4)

Beitragstableau

Versicherungssumme		Haushaltssumme*/Umsatz bis						
	30.000 €	50.000 €	100.000 €	250.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €
100.000 €	200 € ☐	225 € ☐	250 € ☐	275 € ☐	300 € ☐	340 € ☐	380 € ☐	450 € ☐
250.000 €	225 € ☐	250 € ☐	275 € ☐	300 € ☐	325 € ☐	400 € ☐	475 € ☐	560 € ☐
500.000 €	275 € ☐	300 € ☐	325 € ☐	350 € ☐	375 € ☐	450 € ☐	550 € ☐	650 € ☐
								Nein ☐
								Nein ☐
								Nein ☐
Jahreshöchstleistung	Die Versicherungssumme steht einmal im Jahr zur Verfügung.							
Selbstbehalt	0 € je Vermögensschaden							

➔ Sollte eine der oben genannten Risikoinformationen zum Baustein **nicht** mit **NEIN** beantwortet werden können, kann der Zusatzbaustein nicht gewählt werden.

*Haushaltssumme ist die Summe aller Einnahmen des Vereins wie etwa aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Mieteinnahmen.

Zusammenfassung Ihrer Auswahl

(Hier ist keine Änderung der zuvor gewählten Bausteine möglich. Anpassungen nehmen Sie bitte in den oben stehenden Ziffern vor.)

Ziffer 3. VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ausgewählt: Ja ☐

Haushaltssumme/Umsatz bis:

Versicherungssumme:

Zusatzbausteine zur Vereinshaftpflichtversicherung

EVD

Ja ☐

RVD

Ja ☐

Ziffer 4. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ausgewählt: Ja ☐

Haushaltssumme/Umsatz bis:

Versicherungssumme:

Zusatzbausteine zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

EIG

Ja ☐

CYB

Ja ☐

Ziffer 5. D&O-VERSICHERUNG

ausgewählt: Ja ☐

Haushaltssumme/Umsatz bis:

Versicherungssumme:

6. Beitragsberechnung

Beitrag Vereinshaftpflichtversicherung		€
Zuschlag erweitere Veranstaltungsdeckung (EVD)		€
Zuschlag Reiseveranstaltungsdeckung (RVD)		€
Beitrag Vermögensschadenhaftpflichtversicherung		€
Zuschlag Eigenschäden (EIG)		€
Zuschlag Cyber- und Daten-Eigenschadenversicherung (CYB)		€
Beitrag D&O-Versicherung		€
E-Mail Versandnachlass - 5 €	Ja ☐	– €
Start-up Nachlass - 15%	Ja ☐	– €
Für Existenzgründer bis zu einem Jahr nach Firmengründung. Der Nachlass wird für die ersten beiden Versicherungsjahre gewährt und erlischt automatisch zur übernächsten Hauptfälligkeit		
Gründungsdatum		
1 Jahr Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung	Ja ☐	
Laufzeitnachlass - 10%	Ja ☐	– €
für 3 Jahre Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung		

Zahlweise: ☐ jährlich ☐ halbjährlich (3% Zuschlag) ☐ vierteljährlich (5% Zuschlag)

(Bei halb- und vierteljährlicher Zahlung ist die SEPA-Lastschrift obligatorisch.)

Gesamtjahresnettobeitrag (zuzüglich 19% Versicherungssteuer und gegebenenfalls Ratenzuschlag)	€
Gesamtjahresnettobeitrag inkl. Zuschlag für Zahlungsweise (zuzüglich 19% Versicherungssteuer)	€
Bruttobeitrag gemäß Zahlungsweise	€

Für die korrekte Berechnung ist der Adobe Acrobat Reader notwendig. Die aktuelle Version des Adobe Acrobat Readers finden Sie unter: <https://get.adobe.com/de/reader/>

7. Angaben zum Versicherungsnehmer

Anrede		Titel	
Vorname		Nachname	
Firmenname*			
Webseite	www.		
Unternehmensform		Gründungsdatum	
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

*Der Firmenname ist beispielsweise der Vereinsname.

8. Beginn und Hauptfälligkeit

Beginn des Versicherungsvertrags (0.00 Uhr)	
Abweichende Hauptfälligkeit (sofern gewünscht)	☐ 01.01. ☐
Laufzeit des Vertrags	1 oder 3 Jahre mit automatischer Verlängerung

Beginn



maximal **3 Monate** in der Vergangenheit
(frei von bekannten Schäden und Verstößen)



maximal **12 Monate** in der Zukunft
(bis zu einem Monat vor Versicherungsbeginn eingetretene Schäden seit der Antragsstellung sind bei Markel zu melden)

9. Risikoinformationen

Der Zweck des Versicherten steht im Zusammenhang mit – Lizenzabhängiger Profisport (1.-3. Liga) – Motorsport – Kletter- und Wildwassersport – Golf – Lohnsteuerhilfe – Pferdesport – Gesetzliche Betreuung – Vermieter- oder Mieterschutz, Verbraucherschutz – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Politische Parteien	Nein ☐
Der Antragsteller hatte in den letzten 5 Jahren: – Schäden, die zusammen 2.500 € übersteigen. – Ansprüche oder Ermittlungen gegen sich (oder eine mitversicherte Person) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Ferner sind heute keine Umstände bekannt, die zu einem Schaden führen könnten.	Nein ☐

→ Sollten Sie eine der oben genannten Risikoinformation **nicht** mit **NEIN** ankreuzen können, bitten wir Sie um eine kurze Erläuterung im nachfolgenden Feld zu der jeweiligen Risikoinformation oder senden Sie uns den ausgefüllten Fragebogen Pro Vereine zu.

Möchten Sie weitere Tätigkeiten/Unternehmen in den Versicherungsschutz mit aufnehmen oder wünschen Sie andere Anpassungen?

10. SEPA-Lastschriftmandat

Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
DE36ZZZ00002141857	Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Markel Insurance SE, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Markel Insurance SE, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	
IBAN	

Automatische IBAN-Prüfung. Falsche IBAN wird rot angezeigt.

→ ☐ **Hiermit bestätige ich das SEPA-Lastschriftmandat.**

Sollte das SEPA-Mandat nicht ausgefüllt werden, erhält der Antragsteller eine Rechnung ohne SEPA-Lastschrift.

11. Schlusserklärung

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Vertragsabschluss Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung (Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 VVG). Sie bestätigen, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Bedingungen Pro Vereine v1.1, Informationspflichten Pro Vereine v1.1, Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 VVG, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Sie bestätigen ferner, dass Sie unsere Allgemeine Datenschutzerklärung erhalten und deren Inhalt – insbesondere Ihre Rechte als Betroffener – zur Kenntnis genommen haben. Im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrags sind wir auf die Verarbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten angewiesen, welche wir unter Beachtung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards verarbeiten, speichern und löschen.

→ ☐ **Hiermit bestätige ich die Schlusserklärung.**

Durch wen erfolgt die Bestätigung?

☐ Versicherungsnehmer

☐ Versicherungsmakler/-betreuer

Vorname

Nachname des Bestätigenden
(keine Unterschrift notwendig)

Datum

Antrag prüfen und Versand vorbereiten



Bitte drucken Sie diesen Antrag nicht aus, sondern
senden Sie uns diesen am Computer ausgefüllt zurück.

HIGHLIGHTS UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

Highlights des Antrags Pro Vereine v1.1

Einige Neuerungen aus unserem neuen Konzept (nicht abschließend):

- Absicherung von Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Genossenschaften und gGmbHs
- Haushaltssumme bis 1.500.000 € über den Antrag möglich
- Versicherungssummen der Vereins- und Vermögensschadenhaftpflicht stehen dreifach zur Verfügung
- Bausteinbasierte Deckungsmöglichkeiten: Vermögensschadenhaftpflicht- und Vereinshaftpflichtversicherung
- Optionaler Abschluss einer D&O-Versicherung
- Optionale Erweiterung der Veranstaltungsdeckung bis 2.500 Personen
- Optionale Reiseveranstaltungsdeckung für Reisen mit bis zu 500 Teilnehmern je Reise
- Beitragfrei enthalten: Freiwillige Assistance-Leistungen

Entschädigungsgrenzen

Diesem Versicherungsvertrag liegen folgende Entschädigungsgrenzen zugrunde:

Deckungsbestandteile Vereinshaftpflicht

Schäden an fremden Sachen	50.000 €	A.1.3.2
Schäden an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten	50.000 €	A.1.3.2

Deckungsbestandteile Vermögensschadenhaftpflicht

Verletzung von Patentrechten	300.000 €	A.2.3.4
Aktive Rechtsschutzleistungen	300.000 €	A.2.4

Deckungsbestandteile D&O-Versicherung (sofern vereinbart)

Abwehr von Personen- und Sachschäden	20% der VSU, max.	500.000 €	A.3.3.9
Aktive Abwehr von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüchen	20% der VSU, max.	500.000 €	A.3.3.10
Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot	20% der VSU, max.	500.000 €	A.3.3.11
Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen	20% der VSU, max.	500.000 €	A.3.3.12
Gehaltsfortzahlungen	20% der VSU, max.	500.000 €	A.3.3.13
Abfindungszahlungen		50.000 €	A.3.3.14
Psychologische Betreuung	25.000 € je versicherte Person, max.	500.000 €	A.3.3.15

Sofern vereinbart:

Erweiterte Veranstaltungsdeckung	keine separate Entschädigungsgrenzen	A.1.4
Reiseveranstaltungsdeckung	keine separate Entschädigungsgrenzen	A.1.5
Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag	300.000 €	A.2.5.1
Reputationsschaden	300.000 €	A.2.5.2
Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	300.000 €	A.2.5.3
Domainschutzversicherung	25.000 €	A.2.5.5
Straf- und Bußgelder sowie Entschädigungen mit Strafcharakter	300.000 €	A.2.5.6
Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	300.000 €	A.2.5.7
Betrug durch Dritte/Fake President/Phishing/Social Engineering	25.000 €	A.2.5.8
Cyber-Eigenschadenversicherung	100.000 €	A.2.6.1
Daten-Eigenschadenversicherung	100.000 €	A.2.6.2



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

UM WELCHE ART VON VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

VERMÖGENSSCHADEN- UND BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG



Was ist versichert?

Über dieses Versicherungsprodukt können Sie die Vereinshaftpflicht- und die Vermögensschadenhaftpflichtrisiken versichern. Ergänzend können Sie Bausteine wie die D&O-Versicherung abschließen. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Vereinshaftpflicht: Die Versicherung umfasst

- ✓ die Erfüllung von gerechtfertigten Schadenersatzverpflichtungen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit wegen
- ✓ eines Sach- oder Personenschadens oder
- ✓ eines aus einem Sach- oder Personenschaden abgeleiteten Vermögensschadens.
- ✓ die Kosten aus der Abwehr unberechtigter Ansprüche wegen eines Sach- oder Personenschadens, sofern der jeweilige Zusatzbaustein vereinbart wurde,
- ✓ Ansprüche wegen Veranstaltungen bis 2.500 Teilnehmern, des Aufbaus von Zelten, Tribünen und Hüpfburgen sowie des Abbrennens von Feuerwerk,
- ✓ Ansprüche wegen Reisen bis 500 Teilnehmern und/oder mit Übernachtungen,
- ✓ D&O-Schäden.

Vermögensschadenhaftpflicht: Die Versicherung umfasst

- ✓ die Erfüllung von gerechtfertigten Schadenersatzverpflichtungen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit wegen eines echten Vermögensschadens,
- ✓ die Kosten aus der Abwehr unberechtigter Ansprüche wegen eines echten Vermögensschadens,
- ✓ sofern der jeweilige Zusatzbaustein vereinbart wurde,
- ✓ Eigenschäden aufgrund eines Rücktritts des Auftraggebers, eines Reputationsschadens, eines Verlustes von Arbeitsdokumenten oder der eigenen Domain sowie aufgrund von Buß- und Strafgeldern wegen Datenrechtsverletzungen, eines Vertrauensschadens durch einen Mitarbeiter oder eines Betrugsschadens durch Dritte, eines Eigenschadens infolge eines Ausfalls von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen (Key-Man-Absicherung),
- ✓ Eigenschäden aufgrund einer Pflichtverletzung eines Organmitglieds oder eines besonderen Vertreters,
- ✓ Cyber- und Daten-Eigenschäden,
- ✓ D&O-Schäden,
- ✓ Non-Ownership-Deckung.



Was ist nicht versichert?

Die Versicherung umfasst, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, keine Schäden in der Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

- ✗ wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
- ✗ aus dem unternehmerischen Risiko, insbesondere die Erbringung der geschuldeten Leistung, Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung, Schäden wegen Selbstvornahme und aus Gewährleistungen und Garantien,
- ✗ aus Geldstrafen, Geldbußen und Entschädigungen mit Strafcharakter,
- ✗ von verbundenen Vereinen und Unternehmen,
- ✗ aus organschaftlicher Tätigkeit, sofern der Zusatzbaustein D&O nicht gewählt wurde,
- ✗ im Zusammenhang mit gesetzlichen Pflichtversicherungen,
- ✗ aus Tätigkeiten als Architekt oder Ingenieur,
- ✗ mit Wertpapieren,
- ✗ wegen Produktrückrufs,
- ✗ wegen der Verletzung von Patentrechten in den USA,
- ✗ wegen Verletzungen von besonderen US-Acts, staatlicher Handlungen oder Behörden der USA.

Sofern die Vereinshaftpflicht vereinbart gilt, umfasst der Versicherungsschutz keine Schäden

- ✗ mit Waffensystemen,
- ✗ bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII,
- ✗ wegen Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs,
- ✗ bei Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich Luft- oder Raumverkehrs,
- ✗ bei Gentechnik,
- ✗ bei Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung,
- ✗ wegen Produktfehlern, die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten liegen,
- ✗ bei Asbest,
- ✗ bei Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen,
- ✗ bei Sanktionen,
- ✗ wegen Fremdveranstaltungen, Veranstaltungen mit mehr als 2.500 Teilnehmern und Veranstaltungen mit nicht behördlich genehmigten Feuerwerken,
- ✗ wegen Reisen mit mehr als 500 Teilnehmern.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Personen- und Sachschäden außerhalb von Veranstaltungen, Geschäftsreisen und indirekten Exporten in die USA.
- ! Verzugsschäden und Rücktritt des Auftraggebers bei wissentlichen Fehleinschätzungen.
- ! Schäden bei Tätigkeiten außerhalb des satzungsgemäßen Vereinszwecks.
- ! Neben den Grundbausteinen Vereins- und/oder Vermögensschadenshaftpflicht sind die Zusatzbausteine „Erweiterte Veranstaltungsdeckung“, „Reiseveranstaltungsdeckung“, „Eigenschadenversicherung“, „Cyber- und Daten-Eigenschadenversicherung“ und „D&O-Versicherung“ gesondert zu vereinbaren.
- ! Es kann ein Selbstbehalt vereinbart sein.
- ! Es gelten vereinbarte Entschädigungsgrenzen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle weltweit mit Einschränkungen bei Personen- und Sachschäden in den USA. Für D&O-Schäden besteht – soweit rechtlich zulässig – weltweiter Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Der Schadenfall, die Erhebung von Ansprüchen sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Strafverfahrens sind fristgerecht dem Versicherer zu melden. An der Feststellung des Sachverhalts muss beigetragen und der entstandene Schaden möglichst gering gehalten werden.
- Ansprüche des Geschädigten dürfen nicht anerkannt werden. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, sind alle Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dem vom Versicherer bestellten Anwalt muss die Vollmacht erteilt werden. Wird die Prämie aufgrund von einer Tarifierungsgrundlage wie zum Beispiel Umsatz, Haushaltssumme, Anzahl der Personen bemessen, errechnet, sind die Daten dem Versicherer wahrheitsgemäß zur Fälligkeit mitzuteilen.
- Risikoänderungen sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu zahlen. Eine halb- oder vierteljährlich Zahlungsweise und die Zahlungsart (zum Beispiel SEPA oder Überweisung) sind vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Ende:

Bei Verträgen mit einer Dauer von 1 Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit (1 oder 3 Jahre) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Ab dann können Sie den Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vom Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Antrag zur Haftpflichtversicherung für Vereine, Verbände,
Stiftungen, gGmbHs und Genossenschaften

Pro Vereine

Dieses Dokument beinhaltet

INHALTSVERZEICHNIS

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken	5
A.1 Vereinshaftpflichtversicherung	5
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	5
2. Haftungsumfang	5
2.1 Definition Personen- und Sachschaden	5
2.2 Gesetzliche Haftung	5
2.3 Öffentlich-rechtliche Haftung	5
2.4 Vertragliche Haftung	5
2.5 Verschuldensunabhängige Haftung	6
3. Versicherte Risiken	6
3.1 Vereins- und Betriebsstättenrisiko	6
3.2 Zusätzliche Deckungserweiterungen zum Vereins- und Betriebsstättenrisiko	8
3.3 Umwelthaftpflichtversicherung	8
3.4 Umweltschadenversicherung	8
4. Zusatzbaustein Erweiterte Veranstaltungsdeckung	10
5. Zusatzbaustein Reiseveranstaltungsdeckung	10
A.2 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	10
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	10
2. Haftungsumfang	11
2.1 Definition Vermögensschaden	11
2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff	11
2.3 Gesetzliche Haftung	11
2.4 Öffentlich-rechtliche Haftung	11
2.5 Vertragliche Haftung	11
2.6 Verschuldensunabhängige Haftung	11
3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	11
3.1 Verzugsschäden	11
3.2 Daten- und Cyber-Drittschäden	11
3.3 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken	12
3.4 Verletzung von Patentrechten	12
3.5 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadensersatz	12
3.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	12
4. Aktive Rechtsschutzleistungen	13
4.1 Vergütungsrechtsschutz	13
4.2 Strafrechtsschutz	13
4.3 Insolvenzanfechtungsrechtsschutz	13
5. Zusatzbausteine für Eigenschadenversicherung	13
5.1 Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag	13
5.2 Reputationsschaden	14
5.3 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite	14
5.4 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftragserledigung	14
5.5 Domainschutzversicherung	14

5.6 Straf- und Bußgelder sowie Entschädigungen mit Strafcharakter	14
5.7 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter	14
5.8 Betrug durch Dritte / Fake President / Phishing / Social Engineering	15
5.9 Ausfall von Mitarbeitern (Key-Man-Absicherung)	15
5.10 Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen	15
5.11 Erweiterte Eigenschadendeckung	15
6. Zusatzbaustein Cyber- & Daten-Eigenschadenversicherung	16
6.1 Cyber-Eigenschadenversicherung	16
6.2 Daten-Eigenschadenversicherung	16
A.3 D&O-Versicherung	17
1. Versicherter Tätigkeitsbereich	17
2. Haftungsumfang	17
2.1 Definition Vermögensschaden	17
2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff	17
2.3 Gesetzliche Haftung	18
2.4 Vertragliche Haftung	18
2.5 Öffentlich-rechtliche Haftung	18
3. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur D&O-Versicherung	18
3.1 Organisationsrechtsschutz	18
3.2 Vorsorgliche Rechtsberatungskosten	18
3.3 Vermögensschaden-Strafrechtsschutz	19
3.4 Vermögensschaden-Datenrechtsschutz	19
3.5 Sonstiger Vermögensschaden-Rechtsschutz	19
3.6 Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens	19
3.7 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen	20
3.8 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen	20
3.9 Abwehr von Personen- und Sachschäden	20
3.10 Aktive Abwehr von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüchen	20
3.11 Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot	20
3.12 Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen	21
3.13 Gehaltsfortzahlungen	21
3.14 Abfindungszahlungen	21
3.15 Psychologische Betreuung	21
B. Freiwillige Assistance-Leistungen	22
C. Versicherte	22
1. Mitversicherte Personen	22
2. Subunternehmer	23
3. Repräsentanten	23
D. Räumlicher Geltungsbereich	23

E. Risikoausschlüsse	24
1. Allgemeine Risikoausschlüsse	24
2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vereinshaftpflichtversicherung	26
3. Spezielle Risikoausschlüsse der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	27
4. Spezielle Risikoausschlüsse der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	29
5. Spezielle Risikoausschlüsse der D&O-Versicherung	30
6. Spezielle Ausschlüsse für die USA	31
7. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements	32
F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition	32
G. Versicherter Zeitraum	34
H. Leistungen des Versicherers	36
I. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	40
J. Zusätzliche Regelungen für die D&O-Versicherung	42

Allgemeine Regelungen

A. Beitragszahlung	44
B. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke	45
C. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss	45
D. Dauer des Versicherungsvertrags	46
E. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	46
F. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos	47
G. Ansprechpartner	47

A. Versicherte Risiken

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein, den Verband, die Stiftung, die gemeinnützige GmbH oder die eingetragene Genossenschaft im Rahmen des in der Satzung stehenden Zwecks über die wählbaren Bausteine

- A.1 „Vereinshaftpflichtversicherung“,
- A.2 „Vermögensschadenhaftpflichtversicherung“,
- A.3 „D&O-Versicherung“, sofern diese im Versicherungsschein als vereinbart gekennzeichnet sind.

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen der jeweiligen Bausteine je Versicherungsfall und die genannten Jahreshöchstleistungen je Versicherungsjahr.

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte.

A.1 Vereinshaftpflichtversicherung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein, den Verband, die Stiftung, die gemeinnützige GmbH oder die eingetragene Genossenschaft im Rahmen des in der Satzung stehenden Zwecks.

2. Haftungsumfang

2.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadenereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit die Versicherten dafür haften.

2.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.3 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.4 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht,
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

2.5 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (zum Beispiel im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

3. Versicherte Risiken

3.1 Vereins- und Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung und dem Betrieb eines Vereins, einer Stiftung, einer gemeinnützigen GmbH oder einer eingetragenen Genossenschaft, insbesondere wegen

- des Betriebs einer vereinsinternen Gaststätte mit Speise- und Schankwirtschaft inklusive der Abgabe von Speisen und Getränken an Dritte,
- des Betriebs eines dem Vereinszweck dienenden Ladengeschäfts,
- Schäden aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
- Schäden durch die Nutzung von Grundstücken, zum Beispiel als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Verein des Versicherungsnehmers genutzt werden (nicht mitversichert sind Luftlandeplätze),
- Schäden durch die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen, Kostbarkeiten und Kraftfahrzeuge) der Vereinsangehörigen und Besucher in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb,
- Schäden aus der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Vereinssportgemeinschaften, die ausschließlich dem versicherten Verein zur Nutzung zur Verfügung stehen,
- Schäden an für den Betrieb des Vereins gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (einschließlich mobiler oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen, ausgenommen Schäden an Glas und Schäden an Einrichtungen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen oder Sanitäreinrichtungen. Ausgenommen sind auch Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung). Mitversichert sind hierbei auch Schäden durch Brand oder Explosion, sofern der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Schäden an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von dem Vereinszweck dienenden Reisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
- des Gebrauchs gemieteter oder geliehener zulassungspflichtiger Personen-Kraftfahrzeuge und Anhänger ausschließlich bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten im In- und Ausland (Non-Ownership-Dekung), wenn:
 - es gesetzliche Haftpflichtansprüche sind,
 - sie gegen die Versicherten gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf die Versicherten zugelassen ist und auch nicht Eigentum der Versicherten ist oder von ihnen geleast wurde,
 - sie gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf die versicherten Gesellschaften noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum der versicherten Gesellschaften oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wird.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als keine ausreichende Deckung der vorbezeichneten Ansprüche durch eine Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht. Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten genutzt wird und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Es gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall:

- für Personenschäden 7.500.000 €,
- für Sachschäden 1.220.000 €,
- für Vermögensschäden 50.000 €.

In keinem Fall leistet der Versicherer je Schadenfall mehr als die oben genannten Versicherungssummen. Diese werden auf die Jahreshöchstleistung angerechnet.

- Schäden aus dem Einsatz von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Vereinsgrundstücks beauftragten Personen,
- Schäden durch das Abhandenkommen oder den Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden. Der Versicherungsschutz hierfür umfasst nur die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten, weitergehende Ansprüche aus dem Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten sowie Schlüsseln oder Code-Karten sind nicht mitversichert,
- Schäden durch die Tätigkeit als Bauherr sowie aus dem Besitz eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten während der Bauzeit erhoben werden,
- Schäden aus dem Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, unter Beachtung des folgenden Zusatzes: Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht für eigene Anlagen zur Energieerzeugung, welche auf fremdem oder eigenen, vereinsbetrieblich genutzten Gebäuden innerhalb Deutschlands betrieben werden sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) oder § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),
- dem Betrieb von Wall-Stationen, E-Ladestationen/-Tankstellen und E-Bike-Ladestationen auf dem Betriebsgelände. Dies gilt nur wenn die Versicherten Installation und Wartung der Ladestationen durch einen Fachbetrieb vornehmen lassen,
- Schäden mitversicherter natürlicher Personen untereinander,
- Schäden aus öffentlich-rechtlichen, nicht jedoch privatrechtlichen Ansprüchen durch das versehentliche Auslösen eines Alarms bei Dritten,
- Schäden aus dem Halten und dem Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, von Kraftfahrzeuganhängern sowie von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, vorausgesetzt der Fahrer besitzt die erforderliche Fahrerlaubnis,
- Schäden aus dem Be- und Entladen von Transportmitteln und Containern,
- der Aufsichtsführung oder Verwendung von Hunden, soweit dies im Interesse und für Zwecke des Versicherungsnehmers geschieht,
- dem Aufstellen einschließlich der Verkehrssicherung von Mai-, Kirchweih- und Weihnachtsbäumen,
- dem Verleih und die Vermietung von Arbeitsgeräten und -maschinen auch an Nicht-Vereinsmitglieder,
- des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Modell-Luftfahrzeuges und/oder einer Flugdrohne zur Erstellung von Foto-, Wärmebild und Videoaufnahmen für die Zwecke des Vereins. Das Maximalgewicht des Modell-Luftfahrzeuges und/oder der Flugdrohne inklusive der Kamera darf 5 kg nicht überschreiten. Eine regelmäßige Wartung des Modell-Luftfahrzeuges und/oder der Flugdrohne, insbesondere die Behebung offensichtlicher Mängel, ist verpflichtend.

3.2 Zusätzliche Deckungserweiterungen zum Vereins- und Betriebsstättenrisiko Versicherungsschutz besteht zusätzlich für Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden infolge der Organisation und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen aller Art für den Verein, bis zu einer Größe von 250 Teilnehmern beziehungsweise Gästen,
- Schäden aus der Durchführung von sowie der Teilnahme an dem Vereinszweck dienenden Reisen, bis zu einer Größe von 100 Teilnehmern je Reise, welche nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgen, weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis je Teilnehmer 500 € nicht übersteigt,
- Schäden durch dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung) an und mit fremden Sachen. Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000 € als mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat,
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter. Schäden an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrags in Besitz hat. Die Entschädigungsgrenze für Schäden an gemieteten Sachen beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden 50.000 € je Schaden, jeweils in zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr,
- Schäden aus der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, ausgenommen Luftlandeplätzen, soweit diese den Zwecken des versicherten Vereins zuzuordnen sind. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke an Dritte vermietet oder untervermietet sind. Zu den mitversicherten Haftpflichtansprüchen zählen insbesondere:
 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, sofern Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand,
 - die Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt,
 - die gesetzliche Haftpflicht der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft,
 - durch Vertrag übernommene gesetzliche Ansprüche aus der Haftpflicht des Vermieters, Verpächters oder Leasinggebers,
 - für die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Garagen auf dem Vereinsgrundstück mit einem Bruttojahresmietwert bis 50.000 €.

3.3 Umwelthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

3.4 Umweltschadenversicherung

3.4.1 Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese wegen gesetzlicher Pflichten öffentlich-rechtlichen Inhalts auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes für die Sanierung von Umweltschäden verantwortlich gemacht werden.

Ein Umweltschaden ist eine:

- Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

3.4.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Versicherten von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Versicherten auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen die Versicherten geltend gemacht werden könnten.

3.4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- a) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Punkt E.4.2 bis E.4.5 dieser Bedingungen fallen,
- b) Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Punkt 3.4.3 c) dieser Bedingungen umfasst sind, nach Inverkehrbringen, Absatz, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Punkt E.4.2 bis E.4.5 dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn die Versicherten nicht selbst Inhaber der Anlagen sind.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Versicherten oder eines Dritten sind (Betriebsstörung).

c) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Punkt 3.4.3 b) dieser Bedingungen Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Punkt 3.4.3 a) dieser Bedingungen für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Punkt 3.4.2 dieser Bedingungen. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Installationsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3.4.4 Umweltschadenversicherung – Zusatzbaustein 1

Es besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum der Versicherten steht, stand oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen,
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die von den Versicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Punkt 3.4.2. Absatz 2 dieser Bedingungen dann keine Anwendung, wenn die Versicherten von einer Behörde in Anspruch genommen werden.

Das Gleiche gilt, wenn sie von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Betriebsstätten der Versicherten. Für Betriebsstätten, die die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwerben oder in Besitz nehmen, wird kein Versicherungsschutz gewährt.

4. Zusatzbaustein Erweiterte Veranstaltungsdeckung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer über die getroffenen Regelungen für Veranstaltungen hinausgehend Versicherungsschutz für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen bis zu einer Größe von maximal 2.500 Teilnehmern beziehungsweise Gästen und ohne Einschränkung der Häufigkeit, solange diese dem Vereinszweck dienen und nicht Hauptzweck des Vereins sind.

Versicherungsschutz besteht auch

- für die Errichtung und die Verwendung von Tribünen, Zelten und Bühnen, solange diese polizeilich abgenommen sind,
- Konstruktionspläne und die polizeilichen Zulassungsbestimmungen nicht überschreiten,
- für das genehmigte beziehungsweise zugelassene Abbrennen von Feuerwerken aller Art,
- für die Errichtung und den Betrieb von Hüpfburgen bis 400 kg zulässiger Belastung,
- für Flurschäden und Schäden an Leiteinrichtungen.

Für diese Deckungserweiterung gilt die Versicherungssumme für die Vereinshaftpflichtversicherung ohne Entschädigungsgrenze.

5. Zusatzbaustein Reiseveranstaltungsdeckung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer über die getroffenen Regelungen für Reisen hinausgehend Versicherungsschutz für seine Tätigkeit als Reiseveranstalter und Reisevermittler bis zu einer Größe von 500 Teilnehmern pro Reise.

Versicherungsschutz besteht insbesondere für Reisen, die

- mehr als 24 Stunden dauern,
- Übernachtungen umfassen,
- deren Reisepreis je Teilnehmer 500 € übersteigt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Vereinsmitgliedern aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Reisen in Verbindung mit Extremsportarten (Wildwasserkanufahrten, Wildwasserrafting, Klettern und Abseilen in freiem Gelände, Gletscherwanderungen, Höhlenwanderungen, Tiefseetauchen, Paragliding, Tandembobfahrten, Alpine Skitouren, Fassadenklettern, Felsenklettern, Hydro-speed, Base-Flying, Flyboard, Zip-Lining (die Liste ist nicht abschließend)) sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Für diese Deckungserweiterung gilt die Versicherungssumme für die Vereinshaftpflichtversicherung ohne Entschädigungsgrenze.

A.2 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein, Verband, Stiftung, gemeinnützige GmbH oder eingetragene Genossenschaft im Rahmen des in der Satzung stehenden Zwecks.

2. Haftungsumfang

2.1 Definition Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden ist ein Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) ist, noch sich aus solch einem Schaden herleitet.

2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Als Vermögensschaden gilt auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

2.4 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

2.5 Vertragliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschulden bei Vertragsverhandlung,
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht,
- der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht.

2.6 Verschuldensunabhängige Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (zum Beispiel im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet wird.

3. Zusätzliche Deckungserweiterung zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

3.1 Verzugsschäden

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn aufgrund der Verzögerung einer Leistung.

3.2 Daten- und Cyber-Drittschäden

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten,

- aufgrund der Verletzung von anwendbaren Datenschutzgesetzen (zum Beispiel Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)) oder vertraglichen Bestimmungen, die ein den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen oder vergleichbaren ausländischen Rechtsnormen entsprechendes Schutzniveau vorsehen,
- die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes (zum Beispiel Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff) verursacht oder mitverursacht werden.

3.3 Verletzung gewerblicher Schutzrechte, Veröffentlichungsrisiken

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- wegen der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten und (gewerblichen) Schutzrechten wie zum Beispiel
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte,
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte (einschließlich Schmerzensgeldansprüchen),
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlautere Werbung,
- wegen Ansprüchen aufgrund Veröffentlichungen (zum Beispiel auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen der Versicherten.

3.4 Verletzung von Patentrechten

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf (immateriellen) Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen der Verletzung von Patentrechten im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden. Im Rahmen der Entschädigungsgrenze sind auch die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten versichert.

3.5 Vertragsstrafen und pauschalierter Schadenersatz

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen beziehungsweise -erklärungen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Versicherten mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart haben.

3.6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Versicherer gewährt den Versicherten darüber hinaus auch Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit der Versicherten wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

4. Aktive Rechtsschutzleistungen

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.3) der Rechtsschutzleistungen gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

4.1 Vergütungsrechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) der Versicherten gegen deren Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung der Versicherten erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen den Versicherten und dem Anspruchsteller nachgewiesen werden kann.

4.2 Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

4.3 Insolvenzanfechtungsrechtsschutz

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrags an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls erfolversprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung.

5. Zusatzbausteine für Eigenschadenversicherung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der ihnen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.11) für Vermögens- oder Sachschäden, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.11) der Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden. Es gilt der im Versicherungsschein genannte Selbstbehalt für Vermögensschäden.

5.1 Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags) eines Auftraggebers vom Projektvertrag für vergebliche Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbstständigen und Freiberuflern) – nicht jedoch entgangenen Gewinn der Versicherten.

Hierfür gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn beziehungsweise vor Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossene Projektverträge besteht nicht.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.2 Reputationsschaden

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.3 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die entstandenen notwendigen Kosten der Versicherten durch die Veränderung oder Blockierung ihrer eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.4 Verlust von Arbeitsdokumenten zur Auftragserledigung

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.

Für diese Deckungserweiterung gilt die Versicherungssumme für Vermögensschäden ohne Entschädigungsgrenze.

5.5 Domainschutzversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz im Falle eines durch Dritte verursachten Verlustes der Domainnamenrechte beziehungsweise der Verfügungsgewalt über die eigene Homepage mit der Folge, dass die Domain für Dritte nicht mehr erreichbar ist oder von Versicherten nicht mehr beeinflusst beziehungsweise geändert werden kann. Der Versicherer ersetzt die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Domainnamens, dessen Verfügungsgewalt oder der erneuten Freischaltung der Domain zusätzlich entstehenden Kosten der Versicherten.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.6 Straf- und Bußgelder sowie Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherer ersetzt Straf- und Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind. Außerdem ersetzt der Versicherer Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.7 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit durch vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes verursacht werden (zum Beispiel Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse).

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.8 Betrug durch Dritte / Fake President / Phishing / Social Engineering

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für unmittelbar entstandene Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch Betrug (zum Beispiel Phishing), Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung Dritter in der Absicht verursacht werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

Versicherungsschutz wird zudem gewährt, wenn mitversicherte Personen, nicht jedoch Repräsentanten, arglistig von Dritten getäuscht und dadurch irrtümliche Zahlungstransaktionen oder Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen durchgeführt werden (Social Engineering/Fake President-Schaden).

Der Versicherer ersetzt die Höhe des Geldbetrages zur Wiederherstellung des Zustandes, wenn der Vertrauensschaden oder der Social Engineering-Schaden nicht eingetreten wäre.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 25.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.9 Ausfall von Mitarbeitern (Key-Man-Absicherung)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, das heißt eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder Tod des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, das heißt zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.
- Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.10 Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Vermögenseigenschäden, die diese im Rahmen der versicherten Tätigkeit durch Fahrlässigkeit mitversicherter Personen erlitten haben, soweit diese gegenüber den Versicherten haftpflichtig sind.

Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn die Versicherten hierfür zum Beispiel dem Dritten Schadenersatz zu leisten hatten und somit ihr eigenes Vermögen geschädigt wurde. Die Eigenschadendeckung stellt somit keine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtgefahren gegenüber Dritten dar.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

5.11 Erweiterte Eigenschadendeckung (nur sofern der Baustein D&O im Versicherungsschein vereinbart ist)

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die diesem durch die mitversicherten Personen aufgrund einer von diesen begangenen Pflichtverletzung entstehen (Eigenschaden). Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

6. Zusatzbaustein Cyber- & Daten-Eigenschadenversicherung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (6.1 bis 6.2) der Cyber- & Daten-Eigenschadenversicherung gelten die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 1.000 € je Schadenfall, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

6.1 Cyber-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder den Missbrauch

- der IT-Systeme (inklusive des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern),
- der Programme oder
- der elektronischen Daten der Versicherten infolge eines unbefugten Eingriffs
- Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff) oder
- einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit mit dem Ziel, die IT-/Computersysteme der Versicherten vorsätzlich zu schädigen (Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen).

Der Versicherer erstattet

- alle angemessenen und notwendigen Kosten, die den Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder von den Versicherten elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen,
- alle Aufwendungen, die im Betrieb der Versicherten normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen (Mehrkosten).

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere IT-/Computersysteme,
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (zum Beispiel IT-Dienstleistungen, Büroservices, IT-Forensik),
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

6.2 Daten-Eigenschadenversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Datenrechtsverletzungen infolge eines unbefugten Eingriffs Dritter (zum Beispiel Hacker-Angriff), wie

- die nicht autorisierte Aneignung (zum Beispiel durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten),
- der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die den Versicherten im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen.

Der Versicherer erstattet die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache,
- die Identifizierung der betroffenen Personen,
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen,
- die Information und Beratung von Dateninhabern (zum Beispiel durch ein Call-Center),
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft, mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres übernommen,
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen, die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Zusatzbaustein gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 100.000 € je Versicherungsfall und -jahr, sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart.

A.3 D&O-Versicherung

(sofern im Versicherungsschein vereinbart)

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung die versicherte Person vom Versicherungsnehmer bestellt oder angestellt sind.

2. Haftungsumfang

2.1 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2.2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

2.2.1 Personen- oder Sachfolgeschäden

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden, die aus

- einem Personen- oder Sachschaden folgen, die Pflichtverletzung jedoch nicht dafür, sondern ausschließlich für einen damit im Zusammenhang stehenden Vermögensschaden ursächlich war,
- Personen- und Sachschäden Dritter folgen, es sich jedoch nicht um deren Ersatz, sondern um den Ersatz eines daraus resultierenden Vermögensschadens des Versicherungsnehmers handelt.

2.2.2 Schäden bei AGG-Ansprüchen

Als Vermögensschäden gelten auch psychische Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress) und immaterielle Schäden, wenn versicherte Personen auf Basis des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder ähnlicher Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden.

2.3 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

2.4 Vertragliche Haftung

Vertragliche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst, sofern der Ersatzanspruch im gleichen Umfang auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht.

2.5 Öffentlich-rechtliche Haftung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

3. Zusätzliche Deckungserweiterungen zur D&O-Versicherung

3.1 Organisationsrechtsschutz

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für den Verein für die Übernahme von Abwehrkosten, wenn dem Verein die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff., 63 Abgabenordnung (AO) oder ähnlicher Vorschriften bezüglich der laufenden Besteuerung droht. Dies gilt auch für die zwangsweise Aufhebung aus einem anderen Grund als Insolvenz oder Zweckänderung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht. Voraussetzung für die Gewährung von Abwehrkosten ist die erstmalige schriftliche Mitteilung einer Behörde nach Vertragsbeginn, eine oben erwähnte Maßnahme durchzuführen oder zu beabsichtigen.

3.2 Vorsorgliche Rechtsberatungskosten

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der angemessenen und notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts zur Vermeidung des Eintritts eines Versicherungsfalls, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalls wahrscheinlich ist. Der Eintritt eines Versicherungsfalls ist wahrscheinlich, wenn wegen des Vorwurfs einer Pflichtverletzung

- die Androhung eines sich auf die Organtätigkeit beziehenden Schadenersatzanspruches durch einen Dritten, den Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine versicherte Person in Textform vorliegt,
- eine versicherte Person vom Versicherungsnehmer aufgefordert wird, zu einer (behaupteten) Pflichtverletzung Stellung zu nehmen,
- einer versicherten Person die Entlastung nicht erteilt wird,
- einer versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wird oder die vorzeitige Kündigung in Textform angedroht wurde,
- eine versicherte Person vorzeitig von ihrer Organstellung abberufen wird oder die vorzeitige Abberufung in Textform angedroht wurde,
- eine vereinbarte Leistung aus einem Anstellungs-, Abfindungs-, Aufhebungs- oder Gesellschafterdarlehensvertrag aus anderen Gründen als der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers nicht erbracht oder gekürzt werden,
- die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt, dass ein verschuldensrelevantes Verhalten vorliegt oder dass ein besonderer Vertreter zur Geltendmachung eines Anspruches gegen eine versicherte Person bestellt wird,
- die Bekanntgabe eines Güteantrags gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB hinsichtlich versicherter Ansprüche gegen eine versicherte Person veranlasst wird.

Versicherungsschutz für die vorsorgliche Rechtsberatung wird nur gewährt, sofern der Versicherer der Übernahme der vorsorglichen Rechtsberatungskosten zuvor zugestimmt hat. Zu diesem Zwecke ist dem Versicherer die beabsichtigte Rechtsberatung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Geltendmachung der Kostenübernahme nach Absatz 1 gilt als vorsorgliche Meldung von Sachverhalten gemäß Punkt F.4.3. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 50.000 € je Versicherungsfall und Periode begrenzt.

3.3 Vermögensschaden-Strafrechtsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.4 Vermögensschaden-Datenrechtsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen eine versicherte Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.5 Sonstiger Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie

- ein standesrechtliches, verwaltungsrechtliches, disziplinarrechtliches Verfahren oder ein Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder
- ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung der versicherten Person ins Ausland (Auslieferungsschutz)

eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.6 Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der angemessenen und notwendigen Kosten einer Public-Relations-Agentur zur Vermeidung oder Minderung eines eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens wegen einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die angemessenen und notwendigen Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen zur Vermeidung oder Minderung eines eingetretenen oder drohenden Reputationsschadens wegen einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit.

Die Kostenerstattung setzt voraus, dass der Versicherer der Beauftragung des von der versicherten Person vorgeschlagenen Rechtsanwalts oder Public-Relations-Beraters vorab zugestimmt hat.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.7 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.8 Abwehr von Bereicherungs- und Herausgabeansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie ein Bereicherungs- oder Herausgabeanspruch geltend gemacht und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.9 Abwehr von Personen- und Sachschäden

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen sie neben einem Vermögensschaden auch Ansprüche auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens geltend gemacht werden.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.10 Aktive Abwehr von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsansprüchen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die angemessenen und notwendigen Kosten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs- oder Gesellschafterdarlehensvertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft mit Haftpflichtansprüchen, die unter diesem Vertrag versichert sind, aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt der Versicherer die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit dem Versicherer getroffenen Vereinbarung.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.11 Arrest, Beschlagnahme, Ausübungsverbot

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, die der versicherten Person dadurch entstehen, dass

- gegen sie ein persönliches oder dingliches Arrestverfahren angeordnet wird,
- gegen sie ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Berufsausübungs-, beziehungsweise Tätigkeitsverbot erlassen wird oder
- das Vermögen einer versicherten Person eingefroren, entzogen oder beschlagnahmt wird.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.12 Gebühren für die Stellung von Sicherheitsleistungen/Kautionen

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen im Versicherungsfall Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren, für das der Versicherer nach Punkt A.4.2 die Abwehrkosten trägt, trägt der Versicherer außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.13 Gehaltsfortzahlungen

Der Versicherer übernimmt die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung der versicherten Personen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft gegen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag mit versicherten Haftpflichtansprüchen aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Die Leistung erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen festen Nettovergütung.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten, versicherten Haftpflichtanspruch, übernimmt der Versicherer die Fortzahlung der monatlichen festen Nettovergütung im Verhältnis zu dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs. Im Umfang der Leistung tritt die versicherte Person den Vergütungsanspruch an den Versicherer ab. § 86 VVG gilt entsprechend.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme, maximal 250.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.14 Abfindungszahlungen

Der Versicherer übernimmt Forderungen versicherter Personen aus Aufhebungs- und Abfindungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft gegen Ansprüche aus Aufhebungs- und Abfindungsverträgen mit versicherten Haftpflichtansprüchen aufrechnet oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Übersteigt der Anspruch der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, übernimmt der Versicherer die Forderung im Verhältnis zu dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs. Im Umfang der Leistung geht der Anspruch der versicherten Person auf den Versicherer über. § 86 VVG gilt entsprechend.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

3.15 Psychologische Betreuung

Der Versicherer übernimmt die angemessenen und notwendigen Kosten einer psychologischen Beratung versicherter Personen, einschließlich deren Ehefrauen, Lebenspartner und Kinder, welche infolge eines Versicherungsfalles erforderlich ist, wenn und soweit diese Kosten nicht durch eine anderweitige Versicherung, insbesondere die gesetzliche oder eine private Krankenversicherung, getragen werden.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 € je versicherter Person, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

B. Freiwillige Assistance-Leistungen

Die Leistungen des Versicherers umfassen des Weiteren die im Sideletter „Freiwillige Assistance-Leistungen“ näher beschriebenen Assistance-Leistungen. Den Sideletter finden Sie im Anschluss an diese Bedingungen sowie unter <https://markel.de/assistance/>

C. Versicherte

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers,
- leitenden und sonstigen angestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Verein des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,
- in den Verein des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden,
- Anteilsinhaber, Kommanditisten, Gesellschafter, Aufsichtsräte und Beiräte (natürliche Personen), soweit diese eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers ausüben,
- Vereinsmitglieder.

Für die D&O-Versicherung gilt – sofern vereinbart – folgendes:

Versicherte Personen sind sämtliche ehemalige, gegenwärtige und zukünftige bestellte und stellvertretende Mitglieder

- der geschäftsführenden Organe einschließlich Interimsmanager (beispielsweise Vorstand/Geschäftsführer),
- der Kontrollorgane (beispielsweise Aufsichtsrat/Verwaltungsrat/Beirat/Kuratorium) und ehemalige, gegenwärtige und zukünftige bestellte oder angestellte
- Kassenwarte, Kassenprüfer und Referenten für Fachbereiche,
- Generalbevollmächtigte, Prokuristen sowie leitende Angestellte (für die Definition der leitenden Angestellten gilt die im Einzelfall für die Angestellten arbeitsrechtlich günstigste Auslegung),
- faktische Organmitglieder,
- ständige Vertreter gemäß § 13e HGB, besondere Vertreter gemäß §§ 30, 86 BGB,
- Compliance Beauftragte oder besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherung der Compliance, zum Beispiel als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, jedoch ausschließlich für Pflichtverletzungen, die in Ausübung dieser Funktion begangen wurden,
- bestellte Liquidatoren, soweit diese im Rahmen einer freiwilligen Liquidation des Vereins, jedoch außerhalb eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff. InsO tätig werden.

In ihrer Tätigkeit als Angestellte besteht für die versicherten Personen Versicherungsschutz, soweit eine persönliche Haftung besteht und die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Privilegierung keine Wirkung entfalten.

Den versicherten Personen gleichgestellt sind

- deren Familienmitglieder, sofern diese für Pflichtverletzungen der versicherten Personen in Anspruch genommen werden,
- deren Erben und gesetzliche Vertreter (Vormund, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter), sofern diese für Pflichtverletzungen der versicherten Personen in Anspruch genommen werden, welche vor deren Tod, Urteilsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz begangen wurden.

Für Handlungen oder Unterlassungen der Familienmitglieder, Erben oder gesetzlichen Vertreter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

2. Subunternehmer

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche Dritter gegen die Versicherten aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3. Repräsentanten

Im Falle einer Verhaltenszurechnung gelten als Repräsentanten im Sinne des Vertrags:

- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- bei anderen Unternehmensformen (zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Mitglieder des Vorstands (bei Aktiengesellschaften),
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

D. Räumlicher Geltungsbereich

Für Vermögensschäden und D&O-Schäden besteht – soweit rechtlich zulässig – weltweiter Versicherungsschutz.

Für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden besteht weltweiter Versicherungsschutz mit folgender Ausnahmeregelung für USA.

Vor Gerichten der USA geltend gemachte oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhende Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, gilt Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen,
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen,
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA gelangt sind, ohne dass die Versicherten dies veranlasst haben).

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz der Versicherten gegenüber den Versicherten zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen haben in diesem Fall nur die Versicherten selbst.

E. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung sind die Versicherten zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet,
- 1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung,
- 1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung,
- 1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen,
- 1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen,
- 1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung,
- 1.7 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgsszusagen (dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss),
- 1.8 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag. Dies gilt nicht für den für den Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag gemäß A.2.5.1, sofern im Versicherungsschein vereinbart,
- 1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (zum Beispiel punitive oder exemplary damages), sofern diese nicht explizit mitversichert gelten,
- 1.10 Ansprüche
 - der mitversicherten Gesellschaften gegeneinander. Dies gilt nicht für Vermögenseigenschäden durch mitversicherte Personen gemäß A.2.5.10 und A.2.5.11, sofern im Versicherungsschein vereinbart,
 - von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern der versicherten Gesellschaften, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
 - von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern der Versicherten,

- von Unternehmen, die mit den Versicherten oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen (dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt),
- 1.11 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände,
- 1.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht, sofern nicht anders im Versicherungsschein vereinbart,
- 1.13 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden,
- 1.14 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko),
- 1.15 Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren,
- 1.16 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten,
- 1.17 Ansprüche gegen rechtlich selbständige Tochterunternehmen und ausländische unselbständige Niederlassungen, wenn diese im Versicherungsschein nicht namentlich bezeichnet sind,
- 1.18 Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware,
- 1.19 Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache, dies gilt auch, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt, oder Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben,
- 1.20 Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten sowie Ansprüche wegen Produktfehlern,
- 1.21 Ansprüche wegen der Errichtung, des Betreibens oder der Abwicklung von Versorgung- und Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit,
- 1.22 Ansprüche für Schäden aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln,
- 1.23 Ansprüche für Schäden an oder in ursächlichem Zusammenhang mit Kfz, Kfz-Anhängern, Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen, die sich in Gebrauch befinden (in Bezug auf Kfz oder Kfz-Anhängern ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine der handelnden Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird),
- 1.24 Ansprüche wegen der Erbringung von Tätigkeiten, die einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen,
- 1.25 Ansprüche wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Profisport,
- 1.26 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für den eigenen Verein durchgeführt werden,
- 1.27 Pferdesport- und Pferdezuchtvereine,
- 1.28 Lohnsteuerhilfevereine oder -verbände,

- 1.29 Veranstaltungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten, die nicht mit der Vereinssatzung in Einklang stehen und sich nicht aus dem Vereinszweck ergeben,
- 1.30 Demonstrationen, politische Veranstaltungen und Wahlkampfveranstaltungen,
- 1.31 Vereinsgaststätten mit Speise-/Schankwirtschaft, die auch Beherbergung anbieten,
- 1.32 Ansprüche wegen Schäden aus der Nutzung von Hafenanlagen einschließlich Kränen, Rennstrecken einschließlich Go-Kart, Motorrädern, Kraftfahrzeugen, Eis- oder Rodelbahnen, Skispringanlagen, Golfanlagen,
- 1.33 Ansprüche wegen Vermieter- oder Mieterschutzdienstleistungen,
- 1.34 Ansprüche wegen Dienstleistungen eines Verbraucherschutzesvereins.

2. Spezielle Risikoausschlüsse der Vereinshaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 2.1 dem Abhalten von Veranstaltungen, deren Teilnehmeranzahl 250 Personen übersteigt, sowie Ansprüche für Schäden aus:
 - dem Abbrennen von nicht behördlich genehmigten Feuerwerken aller Art sowie bengalische Beleuchtung.

Dieser Ausschluss gilt nicht für den Zusatzbaustein A.1.4 erweiterte Veranstaltungsdeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart),

- 2.2 Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht wegen der Veranstaltung einer Reise, deren Teilnehmeranzahl 100 Personen übersteigt und/oder mit Übernachtung. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Zusatzbaustein A.1.5 Erweiterte Reiseveranstaltungsdeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart).
- 2.3 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme,
- 2.4 Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Versicherten diese Sachen länger als 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt,
- 2.5 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen. Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen die Versicherten, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden,
- 2.6 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 2.7 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs,
- 2.8 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen,
- 2.9 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden,

- 2.10 Ansprüche wegen Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden (Veranstalterhaftung für Dritte),
- 2.11 Ansprüche durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas bei gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden). Im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert,
- 2.12 Ansprüche wegen Produktfehlern (zum Beispiel Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (zum Beispiel Hersteller oder Lieferant) liegen. Dies gilt nur, soweit die Versicherten aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben,
- 2.13 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3. Spezielle Risikoausschlüsse der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 3.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (zum Beispiel Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg,
- 3.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzulegen (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist,
- 3.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG),
- 3.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen der Versicherten, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen), Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert,
- 3.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – der Versicherten oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko),
- 3.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Punkte 3.1 bis 3.5 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind,
- 3.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen (dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen),
- 3.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen (dies gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten),

3.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden,
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können,
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren,

3.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen,

3.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch von den Versicherten hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen,

3.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten,

3.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,

3.14 Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltschäden in den USA oder Kanada,

3.15 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen

- am Grundwasser,
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz der Versicherten stehen,
- die durch Krankheit der den Versicherten gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Versicherten beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) der Versicherten eintreten, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung der Versicherten hinausgehen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,

- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,
- Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum der Versicherten stehen, standen oder von ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden,
- die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
- für die Versicherten aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

4. Spezielle Risikoausschlüsse der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 4.1 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (zum Beispiel Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte. Dies gilt nur, soweit die Versicherten aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen auf ihren Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet haben,
- 4.2 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten, die vor Gerichten der USA geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen,
- 4.3 Ansprüche aus Emissions-Prospekthaftung,
- 4.4 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater,
- 4.5 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen,
- 4.6 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden,
- 4.7 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen,
- 4.8 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmen steilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen, sofern nicht im Versicherungsschein durch den Einschluss einer „Mergers & Acquisitions-Klausel“ abweichend vereinbart,
- 4.9 Ansprüche wegen der Tätigkeit
 - als Produktdesigner und Industriedesigner,
 - Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Inhalte,
 - Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen,
 - Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen,
 - Ansprüche wegen der Umsetzung oder Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

5. Spezielle Risikoausschlüsse der D&O-Versicherung

Für den Baustein A.3 wird kein Versicherungsschutz gewährt für

5.1 Versicherungsfälle, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Versicherungsfall auf einer bedingt vorsätzlichen Pflichtverletzung (*dolus eventualis*) beruht, sofern und soweit die Handlung, auf der die Pflichtverletzung beruht, nicht zugleich einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt und
- sich die verletzte Pflicht ausschließlich aus unternehmensinternem Recht (zum Beispiel Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschafter oder Aufsichtsratsbeschluss oder arbeitgeberseitiger Weisung) und die pflichtwidrig handelnde versicherte Person vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage ausreichender Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln.

Ist die vorsätzliche Pflichtverletzung streitig, besteht Versicherungsschutz für die Abwehrkosten, solange der Vorsatz nicht rechtskräftig im Rahmen eines Haftungs- oder Deckungsrechtsstreits festgestellt ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Die versicherte Person ist dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Dieser Ausschluss gilt entsprechend für die zusätzlichen Deckungserweiterungen zur D&O-Versicherung nach Punkt A.3.3. Der Versicherer verzichtet auf die Rückerstattung von Leistungen für Vermögensschaden-Strafrechtsschutz nach Punkt A.3.3.3, wenn das Strafverfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wird.

Einer versicherten Person wird die vorsätzliche Begehung von Pflichtverletzungen nicht angelastet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten oder nicht versicherten Personen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Tochtergesellschaften begangen wurden.

5.2 Versicherungsfälle wegen oder infolge von Vertragsstrafen, Bußgeldern und Geldstrafen. Versicherungsschutz besteht für

- Abwehrkosten,
- Regressansprüche des Versicherungsnehmers und Tochtergesellschaften gegen versicherte Personen wegen gegen den Versicherungsnehmer oder Tochtergesellschaften verhängter Vertragsstrafen, Bußgelder oder Geldstrafen,
- Entschädigungen mit Strafcharakter (*punitive oder exemplary damages*), wenn und soweit ihnen kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht. Die Regelungen gemäß Punkt A.3.3 und A.3.14 sind hiervon nicht betroffen.

5.3 Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit Umständen, die vor Beginn oder bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag angezeigt worden sind, unabhängig davon, ob unter der anderen Versicherung auch Versicherungsschutz beansprucht werden kann.

5.4 Ansprüche aufgrund von oder im Zusammenhang mit bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags bereits eingeleiteten, anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungsverfahren gegen versicherte Personen und/oder Sachverhalte, die Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten sind.

5.5 Ansprüche wegen vor Vertragsbeginn begangener Pflichtverletzungen, sofern die jeweils in Anspruch genommene versicherte Person von der Pflichtverletzung bis zum Beginn oder Abschluss dieses Vertrags (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) oder – dann hiervon abweichend – zum Zeitpunkt eines früheren im Versicherungsschein geregelten Kontinuitätsdatums Kenntnis hatte. Es besteht Versicherungsschutz, bis diese Kenntnis durch Anerkenntnis, durch Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung im Rahmen eines Haftungs- oder Deckungsrechtsstreits rechtskräftig festgestellt wird.

- 5.6 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft gegen versicherte Personen und Ansprüche der versicherten Personen untereinander (Innenhaftung), die in den USA oder auf Basis des Rechts der USA geltend gemacht werden, es sei denn
- eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruches Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
 - es handelt sich um Kosten der Abwehr dieser Ansprüche,
 - diese Ansprüche werden von Anteilseignern ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung einer versicherten Person, des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Tochtergesellschaft erhoben,
 - diese Ansprüche werden von einem ehemaligen/ausgeschiedenen Organmitglied erhoben oder
 - diese Ansprüche werden von einem Insolvenzverwalter oder Liquidator erhoben.
- 5.7 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche, die in den USA oder auf Basis des Rechts der USA geltend gemacht werden wegen
- Schäden, die sich aus Umwelteinwirkungen und allen daraus folgenden weiteren Schäden ergeben,
 - Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Angestelltenverhältnissen (wrongful employment practices),
 - Pflichtverletzungen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act, ERISA von 1974),
 - des Kaufs, Verkaufs oder Handels mit jeder Art von Wertpapieren oder des Missbrauchs diesbezüglicher Informationen sowie Ansprüche wegen der Verletzung diesbezüglicher Gesetze oder Vorschriften, insbesondere des U.S. Securities Act von 1933 und des Securities and Exchange Act von 1934 einschließlich deren Änderungsvorschriften,
 - der Verletzung des Title IX des Organized Crime Control Act von 1970 (bekannt als Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act oder RICO) einschließlich entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze (einschließlich bundesstaatlicher “Blue Sky Laws”) oder entsprechender Grundsätze des Common Law in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- 5.8 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für die Deckungserweiterung nach Punkt A.3.5, wenn es sich um eine aufsichtsrechtliche Sonderuntersuchung handelt, die im Rechtsgebiet der USA vorgenommen wird, welche auf US-Gesetzen beruht oder von der US Securities Exchange Commission durchgeführt wird.

6. Spezielle Ausschlüsse für die USA

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 6.1 Ansprüche wegen der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
- 6.2 Ansprüche wegen der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (zum Beispiel der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
- 6.3 Ansprüche wegen staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA.

7. Ausschlüsse des Online-Forderungsmanagements

Anspruch auf Online-Forderungsmanagement besteht nicht,

- wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist,
- für die Betreuung der Forderung im Ausland,
- wenn die Forderung in ursächlichem Zusammenhang steht mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Gewinnzusagen, dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen,
- wenn eine durch das Inkassounternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt und wenn (weitere) Beitreibungsbemühungen wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg sind,
- wenn Sie den Inkassoauftrag an den Inkassodienstleister zurückziehen. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend,
- mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungsforderung strittig wird. Die Kosten für das strittige Verfahren werden im Rahmen des Online-Forderungsmanagements nicht übernommen.

F. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Vereinshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder der Versicherten unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der D&O-Versicherung

2.1 Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme auf Ersatz eines Vermögensschadens wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Textform.

Als Inanspruchnahme im Sinne dieser Bedingungen gelten auch:

- eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person,
- die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen einen von einer versicherten Person erhobenen Anspruch aus Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs-, Gesellschafterdarlehensvertrag,
- die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen einen von einer versicherten Person erhobenen Anspruch aus Anstellungs-, Aufhebungs-, Abfindungs-, Gesellschafterdarlehensvertrag.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen

- gemäß §§ 34, 69 Abgabenordnung (AO) oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften,
- gemäß §§ 60 und 61 der Insolvenzordnung (InsO),
- gemäß § 64 Satz 1 GmbHG und § 93 Absatz 3 Nr. 6 AktG in Verbindung mit § 92 Absatz 2 AktG sowie vergleichbarer Rechtsvorschriften,

- aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2.2 Zuordnung sonstiger Leistungsfälle

Wenn der Versicherer Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, die keinen Versicherungsfall darstellen (zum Beispiel Vermögensschaden- Strafrechtsschutz), wird ein später auf diesem Sachverhalt beruhender Versicherungsfall der Versicherungsperiode zugeordnet, in der diese Leistungen erstmalig in Anspruch genommen wurden.

2.3 Vorsorgliche Umstandsmeldung

Der Versicherungsnehmer sowie versicherte Personen haben bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages und innerhalb der Nachmeldefrist das Recht, dem Versicherer Umstände zu melden, die zu einem Versicherungsfall führen können. Die Meldung muss Folgendes umfassen: die angebliche oder tatsächliche Pflichtverletzung, den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchstellers sowie den Namen des tatsächlichen oder potenziellen Anspruchsgegners.

Es gelten dann alle später auf diesen Umständen beruhende Versicherungsfälle als innerhalb der Versicherungsperiode eingetreten, in der die Umstände gemeldet wurden. Bei Meldung innerhalb der Nachmeldefrist gelten sie als innerhalb der letzten Versicherungsperiode eingetreten.

2.4 Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens auch

- unter einem weiteren, zeitlich früher abgeschlossenen D&O-Versicherungsvertrag oder
- unter einem Versicherungsvertrag anderer Art

versichert, so geht der anderweitige, zeitlich früher abgeschlossene Vertrag vor. Die Versicherung über diesen Versicherungsvertrag besteht, soweit der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag weiter ist als derjenige des anderen Versicherungsvertrages (Konditionsdifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlungen verbraucht ist (Summendifferenzdeckung). Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Vereins beziehungsweise der versicherten Personen vor.

Dies gilt nicht, wenn für den im Einzelfall geltend gemachten Schaden auch über einen Vermögensschaden-Rechtsschutzvertrag Versicherungsschutz besteht. Hier bleibt der D&O-Versicherer eintrittspflichtig.

3. Versicherungsfall in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherungsfall in der Cyber- und Daten-Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall bei einem Cyber-Eigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter. Der Versicherungsfall bei einem Daten-Eigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, der Zugriff oder die Offenlegung personenbezogener Daten Dritter.

5. Versicherungsfall in der Vermögenseigenschadenversicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögenseigenschadenversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

6. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

7. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei Markel Insurance SE oder mehrere Deckungserweiterungen und Zusatzbausteine dieses Versicherungsvertrags besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

G. Versicherter Zeitraum

1. Versicherter Zeitraum der Vereinshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- und Cyberversicherung

1.1 Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umständen beruhen, die den Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

1.2 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.

1.3 Nachhaftung wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten

(beispielsweise dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, Rente, Berufsaufgabe, Gewerbeabmeldung, Aufnahme eines Angestelltenverhältnisses)

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten.

Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

1.4 Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei bestehen eines Vorvertrags

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall der versicherten Gesellschaft oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

1.5 Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrags

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Schadenereignisse, welche

- bis zu sechs Monate und
- bei Neugründungen/Start-ups (Gründung bis zu 12 Monate vor Vertragsbeginn) bis zu 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetreten sind, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

Eine darüber hinausgehende Rückwärtsversicherung für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Versicherungsschein.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche den Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Versicherter Zeitraum der D&O-Versicherung

2.1 Vorwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2.2 Nachmeldefrist

Wird dieser Versicherungsvertrag nach Ablauf mindestens eines vollen Versicherungsjahres beendet, besteht eine Nachmeldefrist von 120 Monaten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer an einer anschließenden D&O-Versicherung beteiligt bleibt.

Während der Nachmeldefrist besteht Versicherungsschutz nur für innerhalb dieser Frist eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die während der Vertragslaufzeit oder vor Vertragsbeginn begangen wurden. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Versicherungsbedingungen sowie in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

2.3 Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrags und der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, auch für solche, die auf vor Vertragsschluss begangenen Pflichtverletzungen beruhen, sofern die jeweils in Anspruch genommene versicherte Person von der Pflichtverletzung bis zum Beginn oder Abschluss dieses Vertrags (maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt) oder – dann hiervon abweichend – zum Zeitpunkt eines früheren im Versicherungsschein geregelten Kontinuitätsdatums keine Kenntnis hatte.

H. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden. Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten. Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs in der Vereinshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von den Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die Versicherten von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs in der D&O-Versicherung

4.1 Übernahme von Abwehrkosten

4.1.1 Übernahme externer Abwehrkosten

Der Versicherer übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Der Versicherer übernimmt auch Kosten, die durch den Abschluss einer Honorarvereinbarung entstehen, soweit die Kosten im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und die Honorarvereinbarung zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurde.

Der Versicherer übernimmt außerdem die angemessenen Kosten eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder sonstigen Sachverständigen, sofern diese im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind und zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

4.1.2 Übernahme interner Abwehrkosten

Im Rahmen der Anspruchsabwehr erstattet der Versicherer auch die durch den Einsatz der eigenen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers oder den Tochtergesellschaften entstandenen Mehrkosten, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

Es handelt sich um einen Drittanpruch,

diese Kosten wären aufgrund der hierfür notwendigen Fachexpertise zwingend auch durch externe Berater entstanden, um den Anspruch sachgerecht abzuwehren, das versicherte Unternehmen führt den Nachweis über die konkret entstandenen Kosten und hat vor der Entstehung der Kosten die Zustimmung des Versicherers einzuholen, um den Abrechnungsmodus zu vereinbaren.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

4.1.3 Kostenerstattung bei Überschreitung der Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass er nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet ist.

4.1.4 Übernahme von Abwehrkosten ohne Zustimmung

Kann die Zustimmung des Versicherers zur Aufwendung von Kosten im Rahmen der Anspruchsabwehr nach Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Punkt I.1 nicht binnen angemessener Zeit (zwei Arbeitstage) eingeholt werden, weil zum Beispiel Verteidigungsmaßnahmen ohne Verzögerung zu ergreifen sind, stehen den versicherten Personen Abwehrkosten von bis zu 10 % der Versicherungssumme für notwendige Abwehrmaßnahmen sofort zu. In diesem Fall wird der Versicherer die angemessenen Kosten rückwirkend genehmigen und erstatten.

4.1.5 Rückforderungsverzicht von Abwehrkosten

Im Rahmen der Anspruchsabwehr verzichtet der Versicherer auf eine Rückforderung der von ihm übernommenen Abwehrkosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet war. Dies gilt dagegen nicht für die im Fall von E.1 (Vorsätzliche Pflichtverletzungen) zu erstattenden Kosten sowie für Ansprüche, die in den USA oder auf Basis des Rechts der USA geltend gemacht werden.

4.2 Schiedsgerichtsverfahren

Für den Fall der Geltendmachung eines Innenverhältnisanspruches kann, sofern sowohl auf Seiten des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft als auch einer versicherten Person Einigkeit hierüber besteht und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Versicherer, ein Schiedsgericht angerufen werden. Ein für die Partei bindend geltender Schiedsspruch wird der Versicherer dieses Vertrags ebenfalls akzeptieren.

4.3 Mediationsverfahren

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, kann mit Zustimmung des Versicherers ein Mediator zur außergerichtlichen Streitbeilegung der Parteien beauftragt werden. Der Versicherer trägt als Abwehrkosten die notwendigen und angemessenen Kosten des Mediationsverfahrens.

4.4 Allokationsregel

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von

- versicherten und nicht versicherten Personen,
- versicherten Personen und des Versicherungsnehmers oder seiner Tochtergesellschaften,
- versicherten Personen aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte

besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Der Versicherer folgt den durch Urteil, Vergleich, schiedsgerichtliche Entscheidung getroffenen Festlegungen über den Haftungsanteil. Wenn eine Festlegung über den Haftungsanteil durch Urteil oder Vergleich nicht existiert und zwischen dem Versicherer und den versicherten Personen keine Einigung über den Haftungsanteil erzielt werden kann, wird der Haftungsanteil nach Aufforderung der versicherten Personen durch Schiedsgutachten verbindlich geklärt.

Eine aufgrund der Entscheidung im Schiedsgutachten erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Anspruch.

Abweichend hiervon gilt für die Übernahme von Abwehrkosten Folgendes:

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten und nicht versicherten Personen übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers die gesamten Abwehrkosten, sofern die rechtlichen Interessen der versicherten Personen und der nicht versicherten Personen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden. Der Versicherer behält sich seine Regressmöglichkeiten gegen nicht versicherte Personen vor.

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten Personen und des Versicherungsnehmers oder seiner Tochtergesellschaften übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers die gesamten Abwehrkosten, sofern die rechtlichen Interessen der versicherten Personen und des Versicherungsnehmers oder der Tochtergesellschaften durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden. Dies gilt nicht für Abwehrkosten aufgrund eines Schadenfalls, die in den USA oder auf Basis amerikanischen Rechts geltend gemacht werden.

Für den Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme von versicherten Personen aufgrund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte übernimmt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers die gesamten Abwehrkosten, sofern versicherte und nicht versicherte Sachverhalte in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam in einem Anspruch in demselben gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

4.5 Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers, die Wahl des Rechtsanwalts überlassen.

5. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Versicherten begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

6. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrenskosten sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die den Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

7. Freiwillige Assistance-Leistungen

Die freiwilligen Leistungen des Versicherers umfassen die Bereitstellung der in den Versicherungsbedingungen genannten Assistance-Leistungen.

8. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung der Versicherten vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

9. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall in der Vereinshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- und Cyberversicherung

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

10. Kostenanrechnung USA

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

11. Leistungsobergrenze je Deckungserweiterung und Zusatzbaustein

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die jeweils genannte Entschädigungsgrenze je Deckungserweiterung und je Zusatzbaustein begrenzt.

12. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

13. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls, die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs,
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller,
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden,
- im Rahmen der D&O-Versicherung ein Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit, ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ein standesrechtliches, verwaltungsrechtliches, disziplinarrechtliches Verfahren oder ein Aufsichtsverfahren durch eine Behörde, ein Organ des Berufsstandes oder eine sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung oder ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung der versicherten Person ins Ausland (Auslieferungsschutz).

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Handeln nach Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, soweit für ihn zumutbar, nach den Weisungen des Versicherers zu handeln, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit beziehungsweise Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Der Versicherer wird jedoch kein Anerkenntnis erklären und keinem Vergleich zustimmen, wenn und soweit die Versicherungssumme nicht ausreicht.

Sofern eine versicherte Person einen D&O-Anspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur so weit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der Anspruch auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

J. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE D&O-VERSICHERUNG

Die folgenden Regelungen gelten zusätzlich für den Baustein A.3 D&O-Versicherung, sofern dieser im Versicherungsschein vereinbart wird.

1. Anzeigepflichten nach Vertragsabschluss

1.1 Gefahrenerhöhungen

Abweichend von den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gelten allein die bei dem Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags eintretenden, nachfolgend genannten Umstände als Gefahrenerhöhungen:

- Änderung der Satzung des Vereins im Hinblick auf den Vereinszweck,
- Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Vereins.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine der vorgenannten Gefahrenerhöhungen unverzüglich nach Eintritt schriftlich anzuzeigen und die für eine Bewertung der Gefahrenerhöhung durch den Versicherer notwendigen Unterlagen einzureichen.

1.2 Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung/Prämienerhöhung/ Leistungsfreiheit wegen Gefahrenerhöhung).

2. Kontinuitätsgarantie

Wird dieser Versicherungsvertrag mit Bedingungseinschränkungen von dem Versicherer fortgesetzt, so gilt für vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen begangene Pflichtverletzungen der zuletzt vor Wirksamkeit der Bedingungseinschränkungen geltende Versicherungsumfang. Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten des Versicherungsnehmers und versicherter Personen abgewichen werden. Eine Anpassung der Versicherungssumme, der zusätzlichen Versicherungssummen, der Entschädigungsgrenzen oder der Selbstbehalte sowie Bedingungseinschränkungen aufgrund einer Gefahrenerhöhung gemäß Punkt J.1 gelten nicht als Bedingungseinschränkungen im Sinne dieses Absatzes.

3. Kontinuitätsgarantie für ausgeschiedene versicherte Personen

Wird dieser Versicherungsvertrag mit Einschränkungen des Versicherungsschutzes, insbesondere hinsichtlich Bedingungsumfang, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen oder Selbstbehalte, von dem Versicherer fortgesetzt, gilt für vor Wirksamkeit der Einschränkung bei dem Versicherungsnehmer oder den Tochtergesellschaften ausgeschiedenen versicherten Personen der zum Zeitpunkt des Ausscheidens geltende Versicherungsumfang. Von der Regelung gemäß Satz 1 kann in den folgenden Versicherungsperioden nicht zulasten der ausgeschiedenen versicherten Personen abgewichen werden. Diese Kontinuitätsgarantie lässt die zeitliche Zuordnung eines Versicherungs- oder sonstigen Leistungsfalls unberührt. Nach dieser Kontinuitätsgarantie zugunsten einer ausgeschiedenen versicherten Person zur Verfügung stehende höhere Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen sind Bestandteil der jeweils aktuell vereinbarten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen und durch den Versicherer erbrachte Leistungen werden vollständig auf die aktuell vereinbarten Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen angerechnet. Sofern die Kontinuitätsgarantie nach Punkt J. hinsichtlich Bedingungseinschränkungen einen weiter gehenden Versicherungsumfang garantiert, geht die Kontinuitätsgarantie nach Punkt J. insoweit vor.

4. Anspruchsberechtigte

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen, in dem Fall von Punkt A.3.3.1 dem Versicherungsnehmer, zu. Der Besitz des Versicherungsscheines ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte aus diesem Versicherungsvertrag nicht erforderlich. Der Versicherungsnehmer ist nicht befugt, einer versicherten Person, die einen Anspruch auf Versicherungsschutz hat und diesen bei dem Versicherer angemeldet hat, ohne deren Einverständnis bereits bestehende Rechte aus diesem Vertrag zu entziehen (§ 328 Absatz 2 BGB).

5. Abtretung

Eine Abtretung des Freistellungsanspruches an den geschädigten Dritten durch die versicherte Person ist zulässig. Eine anderweitige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag ist vor ihrer endgültigen Feststellung unzulässig.

6. Versicherungsschutz bei Nebeherrschung/ Liquidation/Insolvenz/Verschmelzung

6.1 Nebeherrschung

Wird der Versicherungsnehmer neu beherrscht, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

6.2 Liquidation

Wird der Versicherungsnehmer freiwillig liquidiert, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

6.3 Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers gestellt, besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.

6.4 Verschmelzung

Wird das Vermögen des Versicherungsnehmers während der laufenden Versicherungsperiode auf einen anderen Rechtsträger übertragen (Verschmelzung), besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung begangen wurden. Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf der im Zeitpunkt des Vollzugs laufenden Versicherungsperiode.

ALLGEMEINE REGELUNGEN

A. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. SEPA-Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

- Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.
- Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige/Jahresmeldung

Nach Aufforderung durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer etwaige Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform aller Versicherten (zum Beispiel Versicherungsnehmer, Tochtergesellschaften) anzuzeigen

(Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer zumindest jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten und einzureichen ist. Die gemachten Angaben sind gegebenenfalls durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen, wenn der Versicherer dies anfordert.

Anhand der Änderungsanzeige erfolgt die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderungen der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Reicht der Versicherungsnehmer die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig ein, kann der Versicherer eine Beitragsanpassung in der Weise vornehmen, dass der Beitrag nach der nächsthöheren Umsatzstaffel des Beitragstableaus des jeweils für den Versicherungsvertrag gültigen Antrags berechnet wird. Bei Umsätzen, die über den jeweiligen Antrag hinausgehen, wird bei der Berechnung eine Erhöhung des Jahresumsatzes von 20 % zugrunde gelegt.

Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Versicherungsnehmer nachgeholt, findet wiederum eine Beitragsanpassung ausschließlich nach den Angaben dieser Änderungsanzeige statt.

B. Innovationsklausel für künftige Bedingungswerke

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen durch zukünftige Versicherungsbedingungen ersetzt, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen, soweit sie zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert werden, ab dem Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Bedingungen auch für den bestehenden Versicherungsvertrag. Neu hinzukommende Zusatzbausteine, die separat auf dem Antrag gewählt werden müssen und mit einer Mehrprämie verbunden sind, werden über diese Innovationsklausel nicht automatisch Bestandteil des Versicherungsvertrags.

C. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

D. Dauer des Versicherungsvertrags

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

E. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

F. Bestimmungen zu Sanktionen und Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren gesetzlichen Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zu derartigen gesetzlichen Bestimmungen zählen insbesondere:

- Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Verordnung (EU) 961/2010,
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen,
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder das Vereinigte Königreich erlassen wurden oder noch werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

G. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschrifts- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel Insurance SE
Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Dr. Ulfried Spessert, Matthias Schneider

Sophienstraße 26
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53177 Bonn) gerichtet werden.

FREIWILLIGE ASSISTANCE-LEISTUNGEN

Der Versicherer stellt auf freiwilliger und unverbindlicher Basis den Zugang zu den nachfolgend genannten Assistance-Leistungen in Kooperation mit den genannten Assistance-Dienstleistern bereit. Der Versicherer übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit der Assistance-Leistungen, die Auswahl einzelner (Sub-)Dienstleister durch den Assistance-Dienstleister sowie den Inhalt der jeweiligen Assistance-Leistung. Der Versicherer kann das Angebot der Assistance-Leistungen jederzeit einschränken oder beenden.

1. Online-Forderungsmanagement/ Bonitätsprüfung

Online-Forderungsmanagement

In Kooperation mit der ARAG SE stellt der Versicherer den Zugang zu einem Internetportal zur Verfügung, mit dessen Hilfe ein Inkassodienstleister mit der Einziehung von Zahlungsforderungen beauftragt werden kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Zahlungsforderung steht mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang,
- die Zahlungsforderung wurde nicht durch rechtsgeschäftliche Abtretung erlangt,
- bei gerichtlicher Geltendmachung ist ein deutsches Gericht zuständig,
- die Einzelsumme liegt zwischen 25 € und höchstens 250.000 €,
- die Rechnungsstellung erfolgte längstens zwölf Monate vor Abschluss des Vertrags,
- die Zahlungsforderung ist unstrittig, das heißt der Schuldner erhebt keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung und ist der Begleichung nicht nachgekommen.

Der Inkassodienstleister erbringt die Leistungen eigenständig und rechtlich selbständig. Weder der Versicherer noch ARAG SE sind hierfür rechtlich verantwortlich.

Bonitätsprüfung

Professionelle Auftragsanalyse bereits vor Annahme des Auftrags:

- Inanspruchnahme einer qualifizierten Auskunft,
- wichtige Informationen über Unternehmen und deren Finanzstatus (Firmenvollauskunft, RiskCheck, ConCheck, BoniCheck zur Vermeidung von Zahlungsausfällen),

- vier Auskünfte kostenlos,
- weitere Bonitäts-Checks zu Sonderkonditionen.

2. Online Rechtsservice

In Kooperation mit der ARAG SE stellt der Versicherer rund 1.000 Musterschreiben und -verträge zum Downloaden aus verschiedensten Rechtsbereichen zur Verfügung, wie zum Beispiel:

- GbR-Vertrag,
- GmbH-Geschäftsführervertrag,
- Arbeitsverträge und Arbeitszeugnisse,
- Web-Impressum,
- Kaufverträge.

3. Cyber-Prävention Basis (Perseus-Basis)

In Kooperation mit der Perseus Technologies GmbH stellt der Versicherer nachfolgende Trainings und Präventionsmaßnahmen zur Daten- und Cyber-Sicherheit zur Verfügung (Perseus-Basis):

- Online-Schulung Cybersicherheit mit Prüfung und Zertifikat,
- Online-Schulung Datenschutz mit Prüfung und Zertifikat,
- Browser-Check,
- Passwort-Generator,
- Erinnerungen zu Passwort-Änderungen,
- einmalig simulierte Phishing-E-Mail,
- Kundenbereich mit Mitarbeiterstatistik (bis zu 3 Mitarbeiter der Versicherten können eingeladen werden),
- redaktionelle Beiträge zu Themen der Cybersicherheit und Datenschutz.

Zugang zum Forderungsmanagement, Inkassoservice, Bonitätsprüfung, zum Online Rechtsservice sowie zu den Trainings und Präventionsmaßnahmen zur Daten- und Cyber-Sicherheit erhalten Sie unter:

→ <https://markel.de/assistance/>

Die Registrierung erfolgt mit der im Versicherungsschein genannten Versicherungscheinnummer.

INFORMATIONSPFLICHTEN

1. Versicherer Ihres Vertrags

Angaben zur Gesellschaft:

Markel Insurance SE

Sophienstraße 26

80333 München

Handelsregisternummer HRB 233618

Vertreten durch den Vorstand: Frederik Wulff, Dr. Ulf Spessert, Matthias Schneider

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Markel Insurance SE betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel Insurance SE:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394

Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de

3. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

3.1 Vereinshaftpflicht- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

a) Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Pro Vereine v1.1). Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Vereinszwecke.

Soweit vereinbart, besteht über die Vereinshaftpflichtversicherung (Pro Vereine v1.1) hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

b) Die Versicherungsleistung wird in EURO bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß der Angaben in diesem Versicherungsschein erbracht. Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Markel Pro Vereine Abschnitt H. Leistungen des Versicherers.

3.2 D&O-Versicherung

Es handelt sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Entscheidungsträger von Unternehmen und Institutionen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, derzeit in der Fassung Pro Vereine v1.1, sowie gegebenenfalls gesondert vereinbarte Besondere Versicherungsbedingungen zugrunde.

Wegen Einzelheiten zum Versicherungsschutz verweisen wir auf die Versicherungsbedingungen und fassen den Versicherungsschutz informationshalber wie folgt zusammen:

Der Versicherungsnehmer ist der Antragsteller. Versicherte Personen sind ehemalige, amtierende und künftige Organmitglieder ohne namentliche Nennung sowie haftungsprivilegierte Arbeitnehmer, wie Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte und sonstige Verantwortungsträger.

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie wegen einer versicherten Tätigkeit bei dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder einem mitversicherten Unternehmen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden von dem Versicherungsnehmer, der Tochtergesellschaft oder einem mitversicherten Unternehmen (Innenhaftung) oder einem Dritten (Außenhaftung) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Innenhaftung

Mit Innenhaftung wird ganz allgemein die Haftung des Managers seinem eigenen Unternehmen gegenüber beschrieben.

Beispiel: Das Unternehmen, vertreten durch den Aufsichtsrat, nimmt den Vorstand wegen angeblichen Missmanagements auf Schadenersatz in Anspruch.

Außenhaftung

Sie beschreibt das Haftungsverhältnis von Organmitgliedern und leitenden Angestellten gegenüber Dritten, also zum Beispiel Lieferanten, Kunden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Dritten, hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter.

Beispiel: Der Geschäftsführer wird von einem geschädigten Dritten direkt in Anspruch genommen, weil nicht dafür gesorgt wurde, dass die vom Unternehmen genutzten AGB zueinander passen.

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung ein Organmitglied oder Liquidator bestellt oder ein leitender Angestellter vertraglich beschäftigt wird.

Der Versicherungsschutz der D&O-Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen den versicherten Personen zu.

4. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Der Jahresbruttobeitrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Versichertes Risiko	Vereine, Verbände, Stiftungen, gGmbHs und Genossenschaften
Versicherungssumme	je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Vermögensschäden (3-fach maximiert je Versicherungsjahr) je nach gewählter und angegebener Höhe ... € für Personen- und Sachschäden
Selbstbehalt	je nach gewählter und angegebener Höhe ... €

Beitragsberechnung

Grundbeitrag	im Rahmen des Antrags: ... € nach Staffel des Beitragstableaus des Antrags (in Abhängigkeit der Haushaltssumme/des Umsatzes) im Rahmen eines individuellen Angebots: $\text{Umsatz} \dots \text{€} \times \text{anwendbarem Beitragssatz \%}$ gemäß Angebot beziehungsweise Versicherungsschein = ... €	
gegebenenfalls abzüglich	Versandnachlass	- 5 €
	Start-up-Nachlass	- 15%
	Laufzeitnachlass bei 3-jähriger Laufzeit des Vertrags mit automatischer Verlängerung	- 10%

gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für Zusatzbaustein	Erweiterte Veranstaltungsdeckung (EVD)	+ ... € in Abhängigkeit der Haushaltssumme/ des Umsatzes
	Reiseveranstaltungsdeckung (RVD)	+ ... € in Abhängigkeit der Haushaltssumme/ des Umsatzes
gegebenenfalls zuzüglich Zuschlag für	halbjährliche Zahlungsweise	+ 3 %
	oder vierteljährliche Zahlungsweise	+ 5 %

Grundlagen des Berechnungsmodells für den Versicherungsbeitrag

= Gesamtjahresnettobeitrag zuzüglich 19% Versicherungssteuer

5. Zusätzliche Kosten

Abgesehen von den in den Versicherungsbedingungen genannten, werden keine besonderen Gebühren erhoben oder Kosten verlangt. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Zahlung und Zahlungsweise

Der Beitrag ist in der Regel an den in der Beitragsrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten sind bitte der Rechnung zu entnehmen. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Versicherungsbeitrag auch direkt per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots/Antrags

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum. Unser Antrag gilt bis zwei Monate nach dem Erscheinen eines aktualisierten Antrags.

8. Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsbeginn

Wenn der Versicherungsnehmer ein Angebot von dem Versicherer im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells annehmen möchte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Beim Invitatio-Modell stellt der Versicherungsnehmer eine unverbindliche Anfrage an den Versicherer, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Der Versicherer erstellt auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben dann einen Vertragsvorschlag in Form eines verbindlichen Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer oder bei dem vom Versicherungsnehmer bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrags frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon kann der Versicherungsnehmer oder der von ihm bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigt.

Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antragsmodells schließen möchte, muss er einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von ihm gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch gemäß den Regelungen des Antragsmodells. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

9. Widerrufsbelehrung nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 89 20 50 94-099.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

10. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und der Versicherer hat diesem Antrag zugestimmt. Für eventuell folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Ablauf der aktuellen Periode in Textform gekündigt wird. Daneben hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt D der Allgemeinen Regelungen der Pro Vereine v1.1 zu kündigen.

11. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohn- oder Geschäftssitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohn- oder Geschäftssitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

12. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 41 08 13 94

Telefax: +49 228 41 08 15 50

Website: www.bafin.de, E-Mail: poststelle@bafin.de

MITTEILUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG

Über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten beziehungsweise beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil der Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hat, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn dieser den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf sein Verlangen Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters des Versicherungsnehmers als auch die eigene Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder seinem Stellvertreter noch ihm selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLGEMEINE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Dies ist unsere allgemeine Datenschutzerklärung in der wir erläutern, wie wir personenbezogene Daten nutzen, die wir über Personen erfassen. Für die Nutzung unserer Webseite haben wir eine gesonderte Datenschutzerklärung, die Sie beim Besuch unserer Webseite unter <https://markel.de/datenschutzerklaerung> aufrufen können.

Die Markel Insurance SE (nachfolgend „Markel“) legt besonderen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Bevor Sie uns personenbezogene Daten über Dritte bereitstellen, informieren Sie die jeweilige Person bitte – falls dies den Vertragszwecken nicht entgegen steht, oder diese erheblich gefährdet – über diese Datenschutzerklärung und holen Sie (falls möglich) deren Erlaubnis für die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an uns ein.

1. Begriffsbestimmungen

Unsere Datenschutzerklärung beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber bei der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll für unsere Kunden, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit gut lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir vorab die wichtigsten verwendeten Begrifflichkeiten erläutern.

Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

1.1 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (zum Beispiel Stamm-, Versicherungs- und Finanzdaten beziehungsweise Bankdaten).

1.2 Betroffene Person

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden (zum Beispiel Makler, Versicherter, Anspruchsteller beziehungsweise Geschädigter).

1.3 Verarbeitung

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.4 Einschränkung der Verarbeitung

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

1.5 Profiling

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

1.6 Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

1.7 Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

1.8 Auftragsverarbeiter

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

1.9 Empfänger

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht (zum Beispiel Vermittler, externe Dienstleister, Sachverständige). Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

1.10 Dritter

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

1.11 Einwilligung

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

2. Verantwortlicher

Markel Insurance SE
Sophienstr. 26
80333 München

3. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

ISiCO Datenschutz GmbH
Am Hamburger Bahnhof 4
10557 Berlin
datenschutz@markel.de

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

4. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten, die wir über Sie und andere Personen verarbeiten, sind abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen. Auch die Art der Kommunikation zwischen uns und die von uns bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, haben Einfluss darauf, wie und ob wir personenbezogene Daten verarbeiten. Es werden verschiedene Arten personenbezogener Daten gespeichert, je nachdem, ob Sie Versicherungsnehmer oder Anspruchsteller sind, Sie bezüglich unserer Dienstleistungen angefragt haben, oder Sie aus einer Versicherungsdeckung gemäß einer Versicherungspolice begünstigt sind, die von einem anderen Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde (zum Beispiel, wenn Sie versicherte Person einer „D&O-Versicherung“ sind). Ebenso speichern wir andere personenbezogene Daten in verschiedener Weise, wenn Sie zum Beispiel ein Versicherungsmakler oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind. Da wir Versicherungsprodukte, Schadensregulierung, Unterstützung und damit verbundene Dienstleistungen anbieten, umfassen die personenbezogenen Daten, die wir speichern und verarbeiten, abhängig vom Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, unter anderem folgende Arten personenbezogener Daten:

4.1 Kontaktangaben

Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer

4.2 Allgemeine Informationen

Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort (je nach den Umständen)

4.3 Informationen zu Bildung und Beschäftigung

Bildungsstand, Angaben des Arbeitgebers und bisherige Arbeitsstellen (zum Beispiel bei Bewerbern), Fähigkeiten und Erfahrung, Berufszulassungen, Mitgliedschaften und Zugehörigkeiten

4.4 Versicherungs- und Forderungsinformationen

Policen- und Forderungsnummern, Verhältnis zu Versicherungsnehmer, Versichertem, Anspruchsteller oder einer sonstigen relevanten Person, Datum und Ursache des Vermögensschadens, Verlusts oder Diebstahls, der Verletzung, Behinderung oder des Todes, Tätigkeitsberichte (zum Beispiel Fahrtaufzeichnungen) und sonstige Informationen, die für die Ausstellung der Versicherungspolice und die Prüfung und Begleichung von Forderungen relevant sind. Bei einer Haftpflichtversicherung umfasst dies auch Angaben zu Streitigkeiten, Forderungen und Verfahren, die Sie betreffen.

4.5 Behördliche und sonstige offizielle Identifikationsnummern

Sozialversicherungs- und nationale Versicherungsnummer, Reisepassnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerscheinnummer oder eine sonstige behördlich ausgestellte Identifikationsnummer.

4.6 Finanzielle Informationen und Bankverbindung

Zahlungskartennummer (Kredit- oder Debitkarte), Bankkontonummer oder eine sonstige Finanzkontonummer und Bankverbindung, Kredithistorie, Kreditreferenzinformationen und Kreditwürdigkeit, Vermögen, Einkommen und sonstige finanzielle Informationen, Konto-Login-Informationen und Passworte für den Zugriff auf das Versicherungs-, Forderungs- und sonstige Konten und die Digitalen Dienste von Markel.

4.7 Sensible Informationen

Informationen über Gesundheitsdaten oder sonstige sensible Informationen wie zum Beispiel religiöse Ansichten, ethnische Zugehörigkeit, politische Ansichten oder sexuelle Orientierung erheben und verarbeiten wir grundsätzlich nicht. Sollte dies ausnahmsweise dennoch einmal der Fall sein, holen wir uns vom Betroffenen zuvor eine ausdrückliche Einwilligung ein.

Wir können jedoch ohne Ihre Einwilligung Informationen über Strafregistereintragungen oder Zivilprozesse einholen (zum Beispiel um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln) und geben Informationen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verhinderung von Straftaten, wie Betrug und Geldwäsche an die ermittelnden Behörden weiter.

4.8 Informationen,

die uns die Bereitstellung unserer Produkte und Dienstleistungen ermöglichen wie zum Beispiel Standort und Bezeichnung von versichertem Eigentum (zum Beispiel Adresse einer Immobilie, Kfz-Kennzeichen oder Identifikationsnummer), Reisepläne, Alterskategorien der zu versichernden Personen, Angaben über die zu versichernden Risiken, Unfall- und Verlusthistorie und Verlustursache, Position als leitender Angestellter, Geschäftsführer oder Gesellschafter oder sonstige Eigentums- oder Geschäftsführungsinteressen an einer Organisation, frühere Streitigkeiten, Zivil- oder Strafverfahren oder förmliche Untersuchungen, die Sie betreffen, und Informationen über sonstige geführte Versicherungen.

4.9 Ergänzende Informationen aus anderen Quellen

Wir und unsere Dienstleister können die von uns erhobenen personenbezogenen Daten durch Informationen aus anderen Quellen ergänzen (zum Beispiel allgemein verfügbare Informationen von Online-Diensten bei sozialen Medien und sonstige Informationsquellen, externe kommerzielle Informationsquellen und Informationen von unseren Konzernunternehmen und Geschäftspartnern). Wir werden diese ergänzenden Informationen gemäß dem geltenden Recht nutzen (unter anderem werden wir auch Ihre Einwilligung einholen, wenn dies erforderlich ist).

5. Zweck der Datenverarbeitung

Wir nutzen personenbezogene Daten, um unsere Geschäftstätigkeiten auszuführen.

Die Zwecke, für die wir Ihre personenbezogenen Daten oder die von anderen Personen nutzen, sind je nach dem Verhältnis, in dem Sie mit uns stehen, wie der Art von Kommunikationen zwischen uns und der von uns erbrachten Dienstleistungen, unterschiedlich. Personenbezogene Daten werden für andere Zwecke genutzt, wenn Sie ein Versicherungsnehmer sind, als wenn Sie ein Versicherter oder ein Anspruchsteller aus einer Versicherungspolice, ein kommerzieller Versicherungsmakler oder ein bestellter Vertreter, ein Zeuge oder eine sonstige Person, mit der wir in Beziehung stehen, sind.

Die wesentlichen Zwecke, für die wir personenbezogene Daten nutzen, sind:

- zur Prüfung eines aufgetretenen Schadenfalls. Zur Feststellung der Leistungspflicht müssen neben dem Schadenshergang, die Beziehungen des Versicherten zum Schaden sowie das Bestehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes ermittelt werden,
- mit Ihnen und anderen Personen zu kommunizieren,
- Prüfungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen (automatisiert und nicht automatisiert, auch durch das Profiling von Personen) über: (i) die Bereitstellung und die Bedingungen einer Versicherung und (ii) die Begleichung von Forderungen und die Bereitstellung von Unterstützung und sonstigen Dienstleistungen,
- Versicherungs-, Forderungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie sonstige Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, die wir anbieten, wie Prüfung, Verwaltung, Begleichung von Forderungen und Streitbeilegung,
- Ihre Teilnahmeberechtigung zu prüfen in Bezug auf Zahlungspläne und um Ihre Prämien und sonstigen Zahlungen zu bearbeiten,
- die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, Mitarbeitertraining bereitzustellen und die Informationssicherheit zu wahren (zum Beispiel können wir zu diesem Zweck Anrufe aufzeichnen und überwachen),
- Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln, wie Betrug und Geldwäsche, und andere kommerzielle Risiken zu analysieren und zu verwalten,
- Forschung und Datenanalysen durchzuführen, wie eine Analyse unseres Kundenstamms und sonstiger Personen, deren personenbezogene Daten wir erheben, um Marktforschung durchzuführen, einschließlich Kundenzufriedenheitsumfragen, und die Risiken zu beurteilen, denen unser Unternehmen ausgesetzt ist, dies jeweils im Einklang mit dem geltenden Recht (einschließlich der Einholung von Einwilligungen, wenn dies erforderlich ist),
- gemäß Ihren angegebenen Präferenzen Marketinginformationen bereitzustellen (Marketinginformationen können Produkte und Dienstleistungen betreffen, die anhand Ihrer angegebenen Präferenzen von unseren externen Partnern angeboten werden). Wir können gemäß Ihren Präferenzen Marketingaktivitäten mithilfe von E-Mails, SMS- und sonstigen Textnachrichten, per Post oder Telefon ausführen,
- Ihnen die Teilnahme an Wettbewerben, Preisausschreibungen und ähnlichen Werbeaktionen zu ermöglichen und diese Aktivitäten zu verwalten. Für diese Aktivitäten gelten zusätzliche Bedingungen, die weitere Informationen darüber enthalten, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und offenlegen, wenn dies hilfreich ist, um Ihnen ein vollständiges Bild darüber wiederzugeben, wie wir personenbezogene Daten erheben und nutzen. Diese Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Teilnahme an solchen Wettbewerben oder zum Beispiel Preisausschreibungen zur Verfügung stellen,
- Ihr Besuchererlebnis zu personalisieren, wenn Sie die Digitalen Dienste von Markel nutzen oder Websites Dritter besuchen, indem wir Ihnen auf Sie abgestimmte Informationen und Werbung anzeigen, Sie gegenüber jedem identifizieren, dem Sie über die Digitalen Dienste von Markel Nachrichten zusenden, und die Veröffentlichung in sozialen Medien erleichtern,
- unsere Geschäftstätigkeiten und unsere IT-Infrastruktur zu verwalten und dies im Einklang mit unseren internen Richtlinien und Verfahren, einschließlich derjenigen in Bezug auf Finanzen und Buchhaltung, Abrechnung und Inkasso, IT-Systembetrieb, Daten- und Website-Hosting, Datenanalysen, Unternehmensfortführung, Verwaltung von Unterlagen, Dokument- und Druckmanagement und Rechnungsprüfung,

- Beschwerden, Feedback und Anfragen zu bearbeiten und Anfragen bezüglich der Einsichtnahme oder Korrektur von Daten oder der Ausübung sonstiger Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten zu bearbeiten,
- geltende Gesetze und regulatorische Verpflichtungen einzuhalten (einschließlich Gesetzen und Vorschriften außerhalb des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben), zum Beispiel Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Sanktionen und die Bekämpfung von Terrorismus, um gerichtlichen Verfahren und gerichtlichen Anordnungen nachzukommen und um Aufforderungen öffentlicher und staatlicher Behörden (einschließlich solcher außerhalb des Landes, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet) Folge zu leisten,
- gesetzliche Rechte zu begründen, durchzusetzen und zu verteidigen, um unsere Geschäftstätigkeiten und diejenigen unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner zu schützen, und um unsere und Ihre Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und unser und Ihr Eigentum sowie die Rechte, Privatsphäre, Sicherheit und das Eigentum unserer Konzernunternehmen und Geschäftspartner oder sonstiger Personen oder Dritter zu schützen, um unsere Bedingungen durchzusetzen und um verfügbare Abhilfemaßnahmen zu verfolgen und unsere Schäden zu begrenzen.

6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die DSGVO sieht in Art. 6 verschiedene Rechtsgrundlagen vor, die sich je nach der Art der erhobenen Daten und der Zweck deren Verarbeitung unterscheiden.

Im Regelfall werden wir auf Basis von Art. 6 Abs. (1) lit. b) DSGVO personenbezogene Daten von Ihnen einholen und verarbeiten, um den Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen vorzubereiten oder einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuwickeln und/oder zu erfüllen. Wenn Sie uns die relevanten personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, sind wir unter diesen Umständen möglicherweise nicht in der Lage, Ihnen unsere Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen.

Teilweise müssen wir personenbezogene Daten bei Ihnen einholen und verarbeiten, um geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Rechtsgrundlage hierfür bildet dann Art. 6 Abs. (1) lit. c) DSGVO.

In besonderen Fällen ist eine Verarbeitung erhobener Daten auch dazu notwendig, unsere berechtigten Interessen oder die eines Dritten zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegend dagegen sprechen. In diesem Fall erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. (1) lit. f) DSGVO.

7. Routinemäßige Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der betroffenen Person nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherzwecks erforderlich ist, oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, welchen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Darüber hinaus müssen Ihre personenbezogenen Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 oder bis zu 30 Jahren). Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 10 Jahre.

Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einem anderen zuständigen Gesetzgeber vorgeschriebene Speicherfrist aus, werden die personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben die Möglichkeit jederzeit von Ihren „Betroffenenrechten“ Gebrauch zu machen:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.
- Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.
- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
- Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.
- Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Sofern Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, richten Sie Ihr Anliegen bitte per E-Mail an service@markel.de oder per Briefpost an die in Punkt 2 genannte Anschrift. Daneben haben Sie gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen erhalten Sie bei der jeweils für Sie örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.

Markel Insurance SE
Sophienstraße 26
80333 München

+49 89 20 50 94-000

service@markel.de
www.markel.de

